



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. April 2014 (10.06)
(OR. en)**

9033/14

**PUBLIC 70
INF 125**

VERMERK

Betr.: **MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
DEZEMBER 2013**

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2013 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates unter [http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Monatliche%20Aufstellung%20der%20Rechtsakte%20des%20Rates) zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter [http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang zu Dokumenten des Rates: Öffentliches Register](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang%20zu%20Dokumenten%20des%20Rates:%20%C3%96ffentliches%20Register) abgerufen werden.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates unter [http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Ratsprotokolle](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Ratsprotokolle) zugänglich.

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM DEZEMBER 2013 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3276. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) vom 2./3. Dezember 2013 in Brüssel

DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE RECHTSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884-891	11791/13 REV 7	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung	11838/13	Entfällt	Entfällt

Gemeinsame Erklärung zu den Eigenmitteln

1. Nach Artikel 311 AEUV stattet die Union sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele zu erreichen und ihre Politik durchführen zu können; in diesem Artikel wird auch festgelegt, dass der Haushalt unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert wird. Nach Artikel 311 Absatz 3 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden, und kann der Rat darin neue Kategorien von Eigenmitteln einführen oder bestehende Kategorien abschaffen.
2. Auf dieser Grundlage hat die Kommission im Juni 2011 Vorschläge zur Reform des Eigenmittelsystems der Union vorgelegt. Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 darauf verständigt, dass die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sein sollen. Der Europäische Rat hat des Weiteren den Rat aufgefordert, die Arbeit an dem Vorschlag der Kommission für eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer fortzusetzen. Darüber hinaus hat er die Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer teilnehmen, ersucht zu prüfen, ob diese Steuer die Grundlage für eine neue Eigenmittelkategorie für den EU-Haushalt werden könnte.
3. In der Frage der Eigenmittel sind weitere Beratungen erforderlich. Zu diesem Zweck wird eine hochrangige Gruppe einberufen werden, deren Mitglieder von den drei Organen ernannt werden. Diese Gruppe wird alle vorliegenden und künftigen Beiträge der drei europäischen Organe und der nationalen Parlamente berücksichtigen. Sie sollte sich auf einschlägiges Fachwissen – unter anderem vonseiten der nationalen Haushalts- und Steuerbehörden sowie unabhängiger Experten – stützen.
4. Die Gruppe wird eine allgemeine Überprüfung des Eigenmittelsystems durchführen und sich dabei von den allgemeinen Zielen der Einfachheit, Transparenz, Gerechtigkeit und demokratischen Rechenschaftspflicht leiten lassen. Eine erste Bewertung wird Ende 2014 vorliegen. Der Fortschritt der Arbeiten wird in regelmäßigen Sitzungen – mindestens einmal pro Halbjahr – auf politischer Ebene bewertet.
5. Die nationalen Parlamente werden im Laufe des Jahres 2016 zu einer interinstitutionellen Konferenz eingeladen werden, auf der die Ergebnisse dieser Arbeiten geprüft werden sollen.
6. Die Kommission wird ausgehend von den Ergebnissen dieser Arbeiten beurteilen, ob neue Eigenmittel-Initiativen angezeigt sind. Dies wird parallel zu der Überprüfung nach Artikel 2 der MFR-Verordnung erfolgen, damit mögliche Reformen für den Zeitraum des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens in Betracht gezogen werden können.

Gemeinsame Erklärung zur Verbesserung der Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben in Bereichen, die mit der Tätigkeit der EU in Zusammenhang stehen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass sie mit dem Ziel der Kostenersparnis und stärkerer Synergien auf nationaler und europäischer Ebene zusammenarbeiten wollen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben in Bereichen, die mit der Tätigkeit der EU in Zusammenhang stehen, zu verbessern. Hierfür werden sich die Organe in der ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise unter anderem auf Wissen über bewährte Vorgehensweisen, Informationsaustausch sowie verfügbare unabhängige Bewertungen stützen. Die Ergebnisse sollten so vorliegen, dass sie als eine der Grundlagen für den Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen dienen können.

Gemeinsame Erklärung

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass bei den jährlichen Haushaltsverfahren für den MFR 2014-2020 gegebenenfalls Gleichstellungsaspekte einbezogen werden, wobei berücksichtigt wird, wie der gesamte Finanzrahmen der Union zu einer stärkeren Gleichstellung der Geschlechter beitragen (und das Gender Mainstreaming gewährleisten) kann.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 15 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020

Die Organe kommen überein, den in Artikel 15 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 genannten Betrag wie folgt zu verwenden: 2,143 Mrd. EUR für Jugendbeschäftigung, 200 Mio. EUR für "Horizont 2020", 150 Mio. EUR für ERASMUS und 50 Mio. EUR für COSME.

Erklärung der Europäischen Kommission zu den nationalen Verwaltungserklärungen

In seiner Entschließung zur Entlastung vom 17. April 2013 hat das Europäische Parlament gefordert, ein Muster für die von den Mitgliedstaaten auf geeigneter politischer Ebene abzugebenden nationalen Verwaltungserklärungen auszuarbeiten. Die Kommission ist bereit, diese Forderung zu prüfen, und will das Europäische Parlament und den Rat zur Teilnahme an einer Arbeitsgruppe einladen, um bis Ende dieses Jahres Empfehlungen abgeben zu können.

Erklärung der Europäischen Kommission zur Überprüfung/Änderung

Mit Blick auf die Bestimmungen des Artikels 2 des MFR – unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung – bestätigt die Kommission, dass sie die Absicht hat, Legislativvorschläge für eine Änderung der MFR-Verordnung vorzulegen. Besonderes Augenmerk wird sie dabei auf die Funktionsweise des Gesamtspielraums für Zahlungen richten, um sicherzustellen, dass die Gesamtobergrenze für Zahlungen während des gesamten Zeitraums verfügbar bleibt. Sie wird ferner die Entwicklung des Gesamtspielraums für Verpflichtungen prüfen. Die Kommission wird auch den speziellen Anforderungen des Programms "Horizont 2020" Rechnung tragen. Des Weiteren wird die Kommission prüfen, ob sie ihre Vorschläge für den nächsten MFR an die politischen Zyklen der Organe anpassen kann.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104-173	PE-CONS 67/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, MT: Enthaltung
Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020"(2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81-103	PE-CONS 66/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer MT: Enthaltung

Die folgenden Erklärungen betreffen beide Verordnungen:

Erklärung Maltas

Malta begrüßt das vorgeschlagene Rahmenprogramm Horizont 2020, das ein Schlüsselinstrument zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Umsetzung der Leitinitiative "Innovationsunion" der Strategie Europa 2020 sowie zur Erfüllung der darin eingegangenen Verpflichtungen ist. Vor diesem Hintergrund hat sich Malta vorbehaltlos in die Verhandlungen zur Konzipierung eines umfassenden Programms Horizont 2020, das Spitzenleistung belohnt und potenzielle Spitzenleistung fördert, eingebracht und sich dafür eingesetzt.

Dennoch ist Malta nicht damit einverstanden, dass Tätigkeiten, bei denen menschliche Embryonen zerstört werden, über das Rahmenprogramm Horizont 2020 gefördert werden können.

Malta ist ferner der Ansicht, dass der Ansatz, der in dem vorgeschlagenen Rahmenprogramm Horizont 2020 vorgesehen ist, das therapeutische Potenzial humaner adulter Stammzellen nicht ausreichend berücksichtigt.

Außerdem ist Malta der Ansicht, dass das Subsidiaritätsprinzip in vollem Umfang gewahrt werden sollte und dass auf EU-Ebene keine Forschungstätigkeiten zu finanzieren sind, die grundlegende ethische Prinzipien berühren, zu denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche Standpunkte vertreten.

Erklärung Österreichs zu humaner embryonaler Stammzellenforschung

Österreich vertritt in Hinblick auf die Förderung von Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen durch öffentliche Mittel eine klare Haltung, wie sie schon im Rahmen des 6. und 7. EU-Forschungsrahmenprogrammes vertreten wurde.

Die Forschungsförderung durch öffentliche Mittel erfordert die Beachtung hoher ethischer Standards. Österreich vertritt die Haltung, dass den adulten Stammzellen der absolute Vorrang gegenüber der Förderung von Forschung mit embryonalen Stammzellen einzuräumen ist. Darüber hinaus ist in Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte EuGH-Judikatur zur Frage der Patentierbarkeit embryonaler Stammzellverfahren zu hinterfragen, ob deren Förderung nicht grundsätzlich entfallen soll.

Erklärung Österreichs zur Energieforschung

Österreich hat im Rahmen der Verhandlungen über die teilweise allgemeine Ausrichtung zur Horizont 2020 Verordnung vielfach vorgeschlagen, in der Verordnung die Durchführung von Forschungsarbeiten zur Evaluierung des Potenzials einer kernspaltungsfreien Energiewirtschaft vorzusehen. Diesem Vorschlag Österreichs wurde nicht gefolgt.

Erklärung der Kommission

Für "Horizont 2020" schlägt die Europäische Kommission vor, die ethischen Fragen hinsichtlich einer Förderfähigkeit von Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen genauso zu behandeln wie im 7. Forschungsrahmenprogramm.

Die Europäische Kommission schlägt dies vor, da sie anhand ihrer Erfahrungen auf diesem sehr vielversprechenden Wissenschaftsgebiet eine verantwortungsvolle Vorgehensweise entwickelt hat, da sich bei einem Forschungsprogramm, an dem Forscher aus vielen Ländern mit unterschiedlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen teilnehmen, als zufriedenstellend erwiesen hat.

- (1) Das Rahmenprogramm "Horizont 2020" schließt drei Forschungsgebiete ausdrücklich von der Förderung durch die Union aus:
 - Forschungstätigkeiten zum Klonen vom Menschen zu Reproduktionszwecken;
 - Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten;
 - Forschung zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Zellkerntransfer somatischer Zellen.
- (2) Es werden keine Tätigkeiten gefördert, die in allen Mitgliedstaaten verboten sind. Auch wird keine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat gefördert, in dem diese verboten ist.
- (3) "Horizont 2020" und die Bestimmungen über die ethischen Grundsätze bei der Förderung von Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen durch die Union beinhalten in keiner Weise eine Bewertung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen oder ethischen Auflagen für solche Forschungstätigkeiten.

- (4) Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verlangt die Europäische Kommission nicht ausdrücklich die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen. Über die etwaige Verwendung adulter oder embryonaler Stammzellen entscheiden die Wissenschaftler unter Berücksichtigung der von ihnen angestrebten Ziele. In der Praxis entfällt der weitaus größte Teil der Fördermittel der Union für die Stammzellenforschung auf die Verwendung adulter Stammzellen. Es gibt keinen Grund, warum sich dies mit "Horizont 2020" grundlegend ändern sollte.
- (5) Jedes Projekt, für das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, muss eine wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen, bei der durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige geprüft wird, ob die Verwendung dieser Stammzellen zur Erreichung der wissenschaftlichen Ziele notwendig ist.
- (6) Vorschläge, die die wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen haben, werden anschließend einer strengen Ethikprüfung durch die Europäische Kommission unterzogen. Hierbei kommen die Prinzipien, auf die sich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützt, sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen, wie das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin und seine Zusatzprotokolle und die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO, zum Tragen. Die Ethikprüfung dient auch dazu, sicherzustellen, dass die Vorschläge im Einklang mit den Vorschriften der Länder stehen, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollen.
- (7) In besonderen Fällen kann die Ethikprüfung auch während der Laufzeit des Projekts durchgeführt werden.

- (8) Für jedes Projekt, bei dem die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, ist vor Projektbeginn die Genehmigung der zuständigen nationalen oder lokalen Ethikausschüsse einzuholen. Sämtliche nationalen Vorschriften und Verfahren, etwa zum Einverständnis der Eltern, zum Verbot finanzieller Anreize usw., sind einzuhalten. Geprüft wird, ob das Projekt Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden, beinhaltet. (9) Ein Vorschlag, der die wissenschaftliche Bewertung, die nationale oder lokale Ethikprüfung und die Ethikprüfung durch die Union erfolgreich durchlaufen hat, wird den in einem gemäß dem Prüfverfahren tätigen Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten zur Einzelgenehmigung vorgelegt. Projekte, die die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen beinhalten, werden nur gefördert, wenn sie die Genehmigung der Mitgliedstaaten haben.
- (10) Die Europäische Kommission wird auch in Zukunft darauf achten, dass die Ergebnisse der von der Union geförderten Stammzellenforschung sämtlichen Forschern leicht zugänglich gemacht werden, so dass schließlich die Patienten in allen Ländern hieraus Nutzen ziehen können.
- (11) Die Europäische Kommission wird Maßnahmen und Initiativen fördern, die dazu beitragen, dass Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen auf ethisch vertretbare Art und Weise koordiniert und rationalisiert werden können. So wird die Kommission weiterhin die Einrichtung eines europäischen Registers der humanen embryonalen Stammzelllinien unterstützen. Ein solches Register ermöglicht einen Überblick über in Europa vorhandene humane embryonale Stammzellen, optimiert deren Verwendung durch Wissenschaftler und kann dazu beitragen, dass neue Stammzelllinien nicht unnötig gewonnen werden.
- (12) Die Europäische Kommission wird die gängige Praxis fortführen und dem gemäß dem Prüfverfahren tätigen Ausschuss keine Vorschläge für Projekte unterbreiten, die Forschungstätigkeiten (auch solche zur Gewinnung von Stammzellen) beinhalten, bei denen menschliche Embryos zerstört werden. Der Ausschluss dieses Forschungsschrittes von der Förderfähigkeit bedeutet nicht, dass die Union sich daran anschließende Forschungstätigkeiten, bei denen humane embryonale Stammzellen verwendet werden, von der Förderung ausschließt.

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 7 des Spezifischen Programms

Die Kommission bedauert sehr, dass in Artikel 5 ein Absatz 7 aufgenommen wurde, mit dem das in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannte Prüfverfahren für die Gewährung von Finanzhilfen der Union für Projekte oder Teile von Projekten eingeführt wird, die im Anschluss an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage der in Artikel 5 des Spezifischen Programms zur Durchführung von "Horizont 2020" genannten Arbeitsprogramme ausgewählt werden. Die Kommission erinnert daran, dass sie dieses Verfahren in keinem der sektoralen MFR-Rechtsakte vorgeschlagen hat. Auf diese Weise sollten die MFR-Programme im Interesse der Empfänger der EU-Finanzhilfen vereinfacht werden. Bei einer Verabschiedung der Finanzhilfebeschlüsse ohne Prüfung durch einen Ausschuss würde sich das Verfahren beschleunigen und die Frist bis zur Finanzhilfegewährung wäre kürzer. Dies wäre für die Begünstigten von Vorteil und würde unnötigen bürokratischen Aufwand und Kosten vermeiden. Des Weiteren weist die Kommission darauf hin, dass die Annahme von Finanzhilfebeschlüssen zu ihren institutionellen Vorrechten im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushalts gehört und deshalb nicht dem Komitologieverfahren unterliegen sollte. Sie ist ferner der Auffassung, dass die Aufnahme dieser Bestimmung nicht als Präzedenzfall für andere Finanzierungsinstrumente gelten darf.

Erklärung der Kommission zum "Fast track to Innovation"

Die Kommission beabsichtigt, dem FTI-Instrument (Fast track to Innovation – "Der schnelle Weg zur Innovation") durch Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen im Vorfeld der Pilotaufforderung 2015 eine angemessene Sichtbarkeit in der Forschungs- und Innovationsgemeinschaft zu verschaffen.

Sie möchte die Dauer von FTI-Maßnahmen nicht im Voraus begrenzen. Faktoren wie Zeitabhängigkeit und internationale Wettbewerbssituation sind bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Vorschlags ausreichend zu berücksichtigen, um den jeweiligen besonderen Gegebenheiten in verschiedenen Bereichen der angewandten Forschung flexibel Rechnung zu tragen.

Zusätzlich zu der umfassenden Prüfung im Rahmen der Zwischenbewertung von "Horizont 2020" werden beim FTI-Pilotprojekt alle praktischen Aspekte im Zusammenhang mit der Einreichung, Bewertung, Auswahl und Budgetierung der Vorschläge, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingehen, fortlaufend überwacht; dies gilt ab dem ersten Stichtag im Jahr 2015.

Damit das Pilotprojekt seine Wirkung entfalten kann und gewährleistet ist, dass eine sinnvolle Evaluierung durchgeführt werden kann, könnte es notwendig sein, bis zu hundert Projekte zu unterstützen.

Erklärung der Kommission zum Energiebereich (Rahmenprogramm)

Die Kommission anerkennt die wesentliche künftige Rolle der Endenergieeffizienz und der erneuerbaren Energieträger, die Bedeutung besserer Netze und Speicherkapazitäten zur bestmöglichen Ausschöpfung ihres Potenzials sowie den Bedarf an Marktübernahme-Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten, zur Verbesserung der Governance und zur Beseitigung der Marktschranken, so dass Lösungen im Sinne der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien in großem Umfang eingesetzt werden können.

Sie wird sich darum bemühen, sicherzustellen, dass mindestens 85 % der mit "Horizont 2020" für die gesellschaftliche Herausforderung "Energie" verfügbaren Mittel für nicht fossile Brennstoffe ausgegeben werden; in diesem Rahmen werden mindestens 15 % des Gesamtbudgets für den Energiebereich für Markteinführungsmaßnahmen zugunsten bestehender Technologien für erneuerbare Energien und Energieeffizienz im Rahmen des Programms "Intelligente Energie – Europa III" verwendet. Dieses Programm wird mithilfe einer spezifischen Managementstelle umgesetzt und sieht auch Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik, den Aufbau von Kapazitäten und die Mobilisierung von Mitteln für Investitionen vor, wie es bisher der Fall war.

Die restlichen Mittel sind für auf fossilen Energieträgern beruhende Technologien und Entwicklungsoptionen bestimmt, die im Hinblick auf die Verwirklichung der Vision für 2050 und die Unterstützung der Umstellung auf ein nachhaltiges Energiesystem als wesentlich erachtet werden.

Die im Hinblick auf diese Ziele erreichten Fortschritte werden überwacht und die Kommission erstattet hierüber regelmäßig Bericht.

Erklärung der Kommission zu Artikel 6 Absatz 5 (Rahmenprogramm)

Die Kommission hat – unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens – die Absicht, im Rahmen des strukturierten Dialogs mit dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Umsetzung der in Anhang II von "Horizont 2020" festgelegten Aufschlüsselung des Haushalts nach Prioritäten und spezifischen Zielen innerhalb dieser Prioritäten, einschließlich der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5, vorzulegen.

Erklärung der Kommission zu Artikel 12 (Rahmenprogramm)

Die Kommission wird die angepassten Arbeitsprogramme auf Antrag dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments vorlegen.

Erklärung der Kommission zum "Exzellenzsiegel" (Rahmenprogramm)

Maßnahmen auf EU-Ebene ermöglichen einen EU-weiten Wettbewerb, bei dem die besten Vorschläge ausgewählt werden, wodurch das Exzellenzniveau angehoben und die Sichtbarkeit von Spitzenleistungen in Forschung und Innovation erhöht werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass positiv bewertete Projektvorschläge für den Europäischen Forschungsrat, Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen, Partnerschaftsmaßnahmen, das KMU-Instrument (Phase 2) oder Kooperationsprojekte, die aus haushaltstechnischen Gründen nicht finanziert werden konnten, trotzdem das Exzellenzkriterium des Programms "Horizont 2020" erfüllt haben.

Nach Genehmigung durch die Teilnehmer kann diese Information an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Die Kommission begrüßt daher jede Initiative, solche Projekte aus nationalen, regionalen oder privaten Quellen zu fördern. In diesem Zusammenhang hat die Kohäsionspolitik durch Kapazitätsaufbau ebenfalls eine zentrale Rolle zu spielen.

Erklärung der Kommission zur Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung (Rahmenprogramm)

Die Kommission hat sich dazu verpflichtet, im Rahmen des neuen Ziels "Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung" Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die darauf ausgerichtet sind, das Forschungs- und Innovationsgefälle in Europa zu beseitigen. Die für diese Maßnahmen vorgesehene Mittelausstattung wird nicht geringer sein als der Betrag, der im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung ausgegeben wurde.

Die neuen COST-Aktionen, die im Rahmen der Ausweitung der Beteiligung durchgeführt werden, sollten aus dem Budget für die "Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung" gefördert werden. COST-Aktionen, die nicht hierunter fallen und ein gleiches Mittelvolumen erfordern dürften, sollten aus dem Budget für "6. Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften" gefördert werden.

Der Großteil der mit der Fazilität für Politikunterstützung und den transnationalen Netzen nationaler Kontaktstellen zusammenhängenden Tätigkeiten sollte ebenfalls aus dem Budget für "6. Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften" unterstützt werden.

Erklärung der Kommission zu den Leitlinien zu den Kriterien für die Anwendung des "Bonus" (Beteiligungsregeln)

Im Hinblick auf eine zusätzliche Vergütung plant die Kommission, unverzüglich Leitlinien zu den Kriterien für deren Anwendung im Anschluss an die Verabschiedung der Beteiligungs- und Verbreitungsregeln des Programms "Horizont 2020" zu veröffentlichen.

Erklärung der Kommission zu Artikel 42 (Beteiligungsregeln)

Die Kommission beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Fristen des Siebten Forschungsrahmenprogramms in die Musterfinanzhilfvereinbarung Fristen hinsichtlich des Schutzes der Ergebnisse aufzunehmen.

Erklärung der Kommission zur Erstattung direkter Kosten an große Forschungsinfrastrukturen (Beteiligungsregeln)

Infolge der Forderungen von Interessenträgern sagt die Kommission zu, das Thema der Erstattung direkter Kosten an große Forschungsinfrastrukturen entsprechend dieser Erklärung klarzustellen.

Der Leitfaden für die Erstattung direkter Kosten an große Forschungsinfrastrukturen im Rahmen von "Horizont 2020" wird für die Kosten großer Forschungsinfrastrukturen im Umfang von mindestens 20 Mio. EUR für einen bestimmten Begünstigten gelten, die sich als Summe der historischen Inventarwerte der einzelnen Forschungsinfrastrukturen berechnen, wie sie in der letzten Schlussbilanz vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung dieses Begünstigten verbucht sind. Auch eine Bestimmung auf der Grundlage der Miet- und Leasingkosten der Forschungsinfrastrukturen ist möglich.

Unterhalb dieser Schwelle gilt der Leitfaden für die Erstattung direkter Kosten an große Forschungsinfrastrukturen im Rahmen von "Horizont 2020" nicht. Einzelne Kostenelemente können gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung als förderfähige direkte Kosten geltend gemacht werden.

Grundsätzlich wird es möglich sein, alle Kosten als direkte Kosten geltend zu machen, die sowohl alle allgemeinen Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen als auch in direkter Verbindung zur Umsetzung der Maßnahme stehen und ihr deshalb unmittelbar zugerechnet werden können.

Für eine große Forschungsinfrastruktur, die für ein Projekt genutzt wird, wird dies üblicherweise für die aktivierten Kosten und die Betriebskosten der Fall sein.

"Aktivierte Kosten" sind Kosten, die angefallen sind, um die große Forschungsinfrastruktur einzurichten und/oder zu erneuern, sowie einige Kosten für spezifische Reparatur- und Wartungsarbeiten der großen Forschungsinfrastruktur zusammen mit Ersatzteilen oder wesentlichen Komponenten.

"Betriebskosten" sind Kosten, die dem Begünstigten für den Betrieb der großen Forschungsinfrastruktur entstehen.

Dagegen können einige Kosten in der Regel nicht als direkte Kosten geltend gemacht werden, sondern gelten als über den Pauschalbetrag für indirekte Kosten abgegolten, zum Beispiel Miet- und Leasingkosten sowie Abschreibungskosten für Verwaltungsgebäude und Sitz.

Werden Kosten nur zum Teil durch die Tätigkeiten des Projekts verursacht, kann nur der Teil geltend gemacht werden, der direkt dem Projekt zuzurechnen ist.

Zu diesem Zweck muss das Messsystem des Begünstigten eine korrekte Quantifizierung des tatsächlichen wahren Wertes der Kosten des Projekts ermöglichen (d. h. es muss den echten Verbrauch und/oder die tatsächliche Nutzung für das Projekt angeben). Dies wird der Fall sein, wenn der Wert von der Rechnung des Lieferanten übernommen wird.

Die Messung der Kosten steht im Allgemeinen mit der für das Projekt aufgewendeten Zeit in Verbindung, die den tatsächlichen Stunden/Tagen/Monaten der Nutzung der Forschungsinfrastruktur für das Projekt entsprechen muss. Die Gesamtzahl produktiver Stunden/Tage/Monate muss dem vollen Potenzial der Nutzung (volle Kapazität) der Forschungsinfrastruktur entsprechen. Zur Berechnung der vollen Kapazität gehören auch Zeiten, während deren die Forschungsinfrastruktur benutzt werden kann, aber nicht benutzt wird. Bei der Berechnung der vollen Kapazität werden allerdings reale Einschränkungen berücksichtigt, wie etwa die Öffnungszeiten der Einrichtung sowie Reparatur- und Wartungszeiten (einschließlich Kalibrierung und Tests).

Können Kosten aus technischen Gründen der Forschungsinfrastruktur, jedoch nicht dem Projekt direkt zugeordnet werden, besteht eine akzeptable Alternative darin, diese Kosten mittels Einheiten tatsächlicher projektrelevanter Nutzung zu messen.

Diese Messung muss durch genaue technische Spezifikationen und Daten untermauert und auf der Grundlage der analytischen Buchführung des Begünstigten bestimmt werden.

Die Kosten und ihre direkte Zuordnung zu dem Projekt müssen durch geeignete Nachweise belegt werden, die einen ausreichenden Prüfpfad liefern. Der Begünstigte kann die direkte Verbindung auch durch überzeugende alternative Belege nachweisen.

Die Dienststellen der Kommission werden bewährte Verfahren für die direkte Zuordnung und für Belege empfehlen (z. B.: für aktivierte Kosten: Buchführungsunterlagen zusammen mit der Abschreibungspolitik des Empfängers als Teil seiner üblichen Buchhaltungsgrundsätze, aus denen sich die Berechnung der potenziellen Nutzung und die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer des Vermögenswerts sowie ein Nachweis seiner tatsächlichen Nutzung für das Projekt ergeben; für Betriebskosten: eine spezifische, ausdrücklich gekennzeichnete Rechnung mit Bezug auf die große Forschungsinfrastruktur, den Vertrag, die Projektdauer usw.). Auf Antrag eines Begünstigten, der über große Forschungsinfrastrukturen verfügt, und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und des Grundsatzes der Kosteneffizienz ist die Kommission bereit, eine Ex-ante-Bewertung der Methode des Begünstigten zur Berechnung direkter Kosten auf einfache und transparente Art durchzuführen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese Ex-ante-Bewertungen werden bei den Ex-post-Prüfungen in vollem Umfang berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Kommission eine Gruppe einsetzen, die aus Vertretern einschlägiger Organisationen von Interessenträgern besteht, um den Rückgriff auf den Leitfaden zu bewerten.

Die Kommission bestätigt, dass sie einen Leitfaden zur Berechnung direkter Kosten für große Forschungsinfrastrukturen rasch annehmen wird, sobald die Verordnungen über "Horizont 2020" angenommen sind.

Erklärung der Kommission zum KMU-Instrument

Den Unterstützungsmaßnahmen für KMU kommt im Rahmen von "Horizont 2020" eine entscheidende Bedeutung zu; sie tragen ganz wesentlich dazu bei, das Ziel der Förderung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu erreichen. Die Kommission wird daher für eine hohe Sichtbarkeit der KMU-Unterstützung im Rahmen von "Horizont 2020" sorgen, insbesondere durch Einbeziehung des KMU-Instruments in die Arbeitsprogramme, Leitlinien und Kommunikationsmaßnahmen. Alle Bemühungen werden darauf ausgerichtet sein, es KMU zu erleichtern, die Chancen zu erkennen und wahrzunehmen, die ihnen im Rahmen des Schwerpunkts "Gesellschaftliche Herausforderungen" und des Ziels "Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien (LEIT)" geboten werden.

Das KMU-Instrument wird mittels einer einheitlichen zentralen Managementstelle umgesetzt, die für die Bewertung und das Management der Projekte zuständig ist, darunter auch die Verwendung gemeinsamer IT-Systeme und Geschäftsprozesse.

Das Instrument wird die ehrgeizigsten Innovationsprojekte von KMU anziehen. Es wird in erster Linie im Wege eines Bottom-up-Ansatzes über eine unbefristet geltende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt, die auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten ist, wie sie im spezifischen Ziel "Innovation in KMU" dargelegt sind; zugleich trägt es den Prioritäten und Zielen der LEIT und der "Gesellschaftlichen Herausforderungen" Rechnung und ermöglicht Vorschläge, die alle gesellschaftlichen Herausforderungen und die LEIT betreffen können und den "Bottom-up"-Ansatz untermauern. Diese Aufforderung kann alle zwei Jahre überprüft/verlängert werden, um den zweijährigen strategischen Programmen Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls können zusätzlich zu der genannten Aufforderung weitere Aufforderungen zu spezifischen Themen von strategischem Interesse veröffentlicht werden. Bei diesen Aufforderungen wird auf das Konzept und die Verfahren des KMU-Instruments sowie auf dessen einheitliche Anlaufstelle für Antragsteller und die begleitenden Mentoring- und Coaching-Dienste zurückgegriffen.

Erklärung der Kommission zu den Artikeln 3 und 4 (Beteiligungsregeln)

Die Kommission beabsichtigt, in die Finanzhilfvereinbarungen Verweise auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften aufzunehmen, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und die Vertraulichkeit betreffen, um ein Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Interessen zu gewährleisten.

Erklärung der Kommission zu Artikel 28 (Beteiligungsregeln) (Option eines Erstattungssatzes von 100 % für Rechtspersonen ohne Gewinnstreben bei Innovationsmaßnahmen)

Die Kommission stellt fest, dass auch Rechtspersonen ohne Gewinnstreben wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, die marktnah sind und deren Subventionierung zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen kann. Deshalb wird die Kommission vorab prüfen, ob förderfähige Tätigkeiten wirtschaftlicher Art sind, ob eine Quersubventionierung tatsächlich vermieden wird und ob der Finanzierungssatz für förderfähige wirtschaftliche Tätigkeiten negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt hat, die nicht durch ihre positiven Wirkungen ausgeglichen werden.

Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 174-184	PE-CONS 68/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
--	---------------	------------------------	----------------------------------

Beschluss Nr. 1312/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 892-923	PE-CONS 69/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50-73	PE-CONS 63/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Schwedens, Dänemarks, Finnlands, Polens und Sloweniens zur Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen und Slowenien begrüßen den Kompromissvorschlag des irischen Vorsitzes zu dem Unionsprogramm (2014-2020) für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, das die europäische Bürgerschaft fördern und ein Europa des Wissens stärken wird. Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen und Slowenien möchten hervorheben, dass in dem Kompromissvorschlag eindeutig festgelegt ist, dass die Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen für Studierende, die einen Master-Abschluss anstreben, ausschließlich probeweise eingeführt wird. Allerdings merken Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen und Slowenien erneut an, dass diese Bürgerschaftsfazilität für Studierende, die einen Master-Abschluss anstreben, keine angemessene Antwort auf die Demokratisierung und Entwicklung eines internationalen Austauschs ist, wohingegen die Mobilität das Herzstück des Erasmus-Projekts – einem der symbolträchtigsten europäischen Programme – bildet.			

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Verschuldung von Studierenden und einer sehr hohen Jugendarbeitslosigkeit in Europa sind wir äußerst besorgt darüber, dass beschlossen wird, die Anzahl von Stipendien für die Mobilität von Studierenden (universitäre Studien und Praktika), die allen Kategorien von Studierenden offenstehen, zugunsten der ausschließlichen Darlehensgewährung an Studierende in einem Master-Studiengang de facto zu verringern. Außerdem gehen wir davon aus, dass die Bürgschaftsfazilität für Studiendarlehen nicht zu einer unausgewogenen Mobilität und zur Abwanderung hochqualifizierter Kräfte führen wird.

Da keine aktuelle Folgenabschätzung – insbesondere hinsichtlich der sozialen Aspekte – vorliegt, war es stets der Wunsch Frankreichs, Schwedens, Dänemarks, Finnlands, Polens und Sloweniens, dass die Umsetzung dieser Darlehensfazilität für Studierende weiterhin ausschließlich probeweise erfolgt und nach dem Grundsatz der Billigkeit Darlehensvergabebedingungen vorgesehen werden, die günstiger als die Marktbedingungen sind, nicht zu einer Überschuldung von Studierende führen und nicht Finanzhilfen ersetzen, die weiterhin das ideale Instrument für die Mobilität im Bereich der beruflichen Bildung bleiben müssen.

Daher wäre es ratsam gewesen, den von der Kommission vorgeschlagenen Prozentsatz der für dieses neue Instrument bereitgestellten Mittel – wie von Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen und Slowenien gewünscht – auf 2 % zu beschränken.

Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen und Slowenien ersuchen die Kommission daher dringend, sicherzustellen, dass die Studierenden vor den möglichen negativen Auswirkungen dieses Instruments geschützt werden. Sie bekräftigen zudem, dass sie sich dafür einsetzen werden, dass von sämtlichen Möglichkeiten für die Überprüfung der Folgen der Umsetzung der Fazilität und für die entsprechenden Anpassungen Gebrauch gemacht wird, vor allem angesichts des Erprobungscharakters der Fazilität, der Teil dieses Kompromisses ist.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 2-6	16233/13 Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Die Kommission erklärt, dass die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung der einzelstaatlichen Behörden über die Erhebung der Zuckerabgabe in einem bestimmten Fall endgültig ist oder auf der Grundlage der in der neuen Ratsverordnung enthaltenen Abgabebeträge überprüft werden muss, nach Maßgabe des anzuwendenden einzelstaatlichen Rechts zu klären ist.	
Verordnung (EU) Nr. 1261/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine Europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) ABl. L 326 vom 6.12.2013, S. 1-2	15660/13

2013/787/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/011 DK/Vestas, Dänemark) ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 95-95	15091/13
2013/788/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/001 FI/Nokia, Finnland) ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 96-96	15096/13
2013/789/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/003 DE/First Solar, Deutschland) ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 97-97	15093/13

Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1238/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 1-65	15702/13
Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1239/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 66-213	15706/13
2014/115/EU: Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2013 über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 1-1	16310/13
2013/756/EU: Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf die Beschlüsse zur Umsetzung einiger Bestimmungen des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 32-34	7997/13

2013/728/EU: Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des von der Europäischen Union im Rahmen der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der Verlängerung des Moratoriums über Zölle auf elektronische Übertragungen ("E-Commerce-Moratorium") und des Moratoriums über Beschwerden im Zusammenhang mit Nichtverletzungen und sonstigen Situationen zu vertretenden Standpunkts ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 17-17	15633/13
2013/715/EU: Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Jemen zur WTO zu vertretenden Standpunkts ABl. L 326 vom 6.12.2013, S. 44-44	15307/13
Erklärung der Kommission Die Kommission begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts der EU, wonach der Beitritt der Republik Jemen zur Welthandelsorganisation befürwortet wird. Die Kommission stellt fest, dass vorgeschlagen wird, dass hinsichtlich dieses Beitritts ein Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Standpunkt der Mitgliedstaaten in der Welthandelsorganisation einvernehmlich angenommen wird. Die Kommission weist darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, einen EU-Beschluss anzunehmen, so dass ein entsprechender gesonderter Beschluss unnötig gewesen wäre.	

Erklärung Irlands

Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte. Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für das Vereinigte Königreich als Teil der Union nur bindend, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte.

Schlussfolgerungen des Rates zur europäischen Industriepolitik	17202/13
Schlussfolgerungen des Rates über die Binnenmarktpolitik	16443/13
Schlussfolgerungen des Rates zu intelligenter Rechtsetzung	17227/1/13

3277. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 3. und 6. Dezember 2013 in Nusa Dua (Bali), Indonesien

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1-73	13675/13

3278. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 5. Dezember 2013 in Brüssel

DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE RECHTSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25-32	PE-CONS 33/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Mitgliedstaaten

Da es wichtig ist, dass sich alle Teilnehmerländer uneingeschränkt an den gemeinsamen Maßnahmen beteiligen, und damit die Ziele des Programms voll und ganz erfüllt werden, erklären die Mitgliedstaaten, dass sie gewillt sind, bei ihren Stellungnahmen im Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 dafür einzutreten, dass an der derzeitigen Praxis der Finanzhilfen in Höhe von 100 % der zuschussfähigen Kosten festgehalten wird, sofern es sich dabei um Reise- und Unterbringungskosten, Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen und Tagegelder handelt.

Erklärung Griechenlands und Zyperns

Griechenland und Zypern betonen, dass sie sich den Zielen des Programms Fiscalis verpflichtet fühlen.

In diesem Zusammenhang erneuern Griechenland und Zypern ihre Bedenken, dass eine eventuelle Kofinanzierung der Zuschüsse durch die nationalen Haushalte dazu führen kann, dass Mitgliedstaaten mit einer angespannten Haushaltslage von einer Teilnahme an den zuschussfähigen Maßnahmen des Programms ausgeschlossen werden.

Erklärung der Kommission

Die im Rahmen des FISCALIS-Programms eingeführte Obergrenze für Verwaltungsausgaben von 5 % steht nach Auffassung der Kommission nicht mit dem horizontalen Konzept zur Vereinfachung und Straffung der Basisrechtsakte der sektoralen MFR-Programme in Einklang. Die Kommission stellt allerdings fest, dass diese Obergrenze von 5 % der Gesamtkosten des Programms bereits im Rahmen des derzeitigen FISCALIS-Programms (Artikel 14 Absatz 2) angewendet wird, daher eine Besonderheit dieses Programms ist und nicht als Präzedenzfall für andere MFR-Programme gesehen werden kann.

Erklärung Spaniens, Frankreichs, Luxemburgs und Italiens

Was den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des Programms Fiscalis 2020 anbelangt, so haben Spanien, Frankreich, Luxemburg und Italien festgestellt, dass das Vereinigte Königreich förmlich seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich – nach seiner Auffassung gemäß Artikel 3 Absatz 1 des dem Vertrag von Lissabon beigefügten Protokolls Nr. 21 – an dem Programm zu beteiligen. Wie aus der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs hervorgeht, ist das Protokoll Nr. 21 nicht anwendbar, wenn der fragliche Rechtsakt keine unter den Dritten Teil Titel V AEUV fallende Rechtsgrundlage hat (siehe Urteil vom 22. Oktober 2013 in der Rechtssache C-137/12, Randnrn. 73 bis 75). Spanien, Frankreich, Luxemburg und Italien sind daher der Ansicht, dass die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gegenstandslos und folglich für sie nicht bindend ist. Diese Position gilt im Übrigen für jegliche Maßnahme, die sich nicht auf den Dritten Teil Titel V der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt und für die das Vereinigte Königreich seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich daran zu beteiligen, bzw. glaubt, eine Nichtbeteiligung wählen zu können.

Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 74-80

PE-CONS 65/13

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer
DE: Enthaltung
IE, UK: nehmen nicht teil

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt die Annahme ihres Vorschlags durch das Europäische Parlament und den Rat zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001, die darauf abzielt, die Glaubwürdigkeit der gemeinsamen Visapolitik zu fördern und für mehr Solidarität unter den Mitgliedstaaten zu sorgen. Allerdings bedauert die Kommission, dass die der Kommission im Zusammenhang mit dem geänderten Gegenseitigkeitsmechanismus übertragenen Befugnisse nach Ansicht der Kommission nicht im Einklang mit Artikel 290 und 291 AEUV stehen. Die Kommission behält sich daher vor, die im Rahmen des Vertrages zu Verfügung stehenden Rechtsbehelfe auszuschöpfen, damit dieser Punkt vom Gerichtshof geklärt wird.

Erklärung Belgiens, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens zu Artikel 1 Absätze 1 und 2

Die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001, die insbesondere den Gegenseitigkeitsmechanismus (Artikel 1 Absatz 1) und zudem die Aussetzungsklausel (Artikel 1 Absatz 2) betrifft, könnte weitreichende Folgen für die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten haben. Wir betonen deshalb, dass die betreffenden Unionsorgane nach den einschlägigen Bestimmungen verpflichtet sind, vor einem Vorschlag oder einem Beschluss die möglichen negativen politischen Auswirkungen auf die Außenbeziehungen der Union sowie ihrer Mitgliedstaaten eingehend zu prüfen und zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Außenbeziehungen zu strategischen Partnern. Aus unserer Sicht sollte der Rat sicherstellen, dass er diesen Verpflichtungen seinerseits in vollem Umfang nachkommt.

Verordnung (EU) Nr. 1297/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten, in Bezug auf Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten und auf die Bestimmungen über die Restzahlung ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 253-255	PE-CONS 101/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HU: dagegen
Verordnung (EU) Nr. 1298/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf die Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds für bestimmte Mitgliedstaaten ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 256-258	PE-CONS 102/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Richtlinie 2013/58/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung und des Zeitpunktes ihrer Anwendung sowie des Zeitpunkts der Aufhebung bestimmter Richtlinien (Solvabilität I) ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 1-3	PE-CONS 98/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4-9	PE-CONS 109/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG	PE-CONS 72/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung des Rates Wirksame, effiziente, moderne und harmonisierte Konzepte für die Zollkontrolle an den Außengrenzen der EU sind von entscheidender Bedeutung für – den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten; – die Bekämpfung des illegalen Handels bei gleichzeitiger Erleichterung der legitimen Geschäftstätigkeiten; – die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Union und ihrer Bevölkerung sowie des Schutzes der Umwelt; – die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums und – die Gewährleistung der Einhaltung der Regeln der gemeinsamen Handelspolitik. Um derartige Kontrollen durchführen zu können, muss der Zoll auf geeignete Instrumente zugreifen können wie z.B. Geräte und Technologien, die der Aufdeckung von Straftaten dienen. Die Notwendigkeit dieser Instrumente wird u.a. im Europol-Bericht 2011 zur Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität veranschaulicht, in dem der durch Zigarettenschmuggel verursachte finanzielle Schaden für die Haushalte der Mitgliedstaaten und der Union in Form entgangener Einnahmen auf zirka 10 Mrd. EUR jährlich geschätzt wird. Zur Zeit wird das Instrumentarium des mehrjährigen Finanzrahmens, das für die Kofinanzierung bei der Anschaffung derartiger Instrumente zur Verfügung steht, nicht in vollem Umfang genutzt. Um eine effiziente Zuteilung von Mitteln zu gewährleisten, ersucht der Rat die Kommission, spätestens bis Mitte 2018 einen Bericht über die Bereitstellung der Finanzmittel vorzulegen, die für den Erwerb geeigneter Instrumente für Zollkontrollen in dem in Artikel 3 Buchstabe a AEUV genannten Bereich erforderlich sind, und hierbei auch zu prüfen, ob diese Mittel aus einem einzigen Fonds zugewiesen werden können.			

Erklärung des Rates und der Kommission

Diese Verordnung kann nicht so ausgelegt werden, dass sie unter Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallende Befugnisse oder Pflichten einschließt oder überträgt.

Erklärung der Niederlande und Dänemarks zu Artikel 14

Das Programm "Zoll 2020" enthält Regeln für die Finanzierung von Tätigkeiten im Bereich der Zusammenarbeit im Zollwesen in der EU. Alle im Rahmen des Programms durchgeführten Tätigkeiten, so auch die Bildung von Sachverständigenteams, werden in jährlichen Arbeitsplänen auf der Grundlage von Artikel 14 festgelegt.

Die Sachverständigenteams stellen ein neues Instrument mit möglichen Auswirkungen auf die in den Verträgen vorgesehene Verteilung der Befugnisse zwischen Mitgliedstaaten und Organen der Union dar. In Anbetracht der möglichen erheblichen Folgen dieser Sachverständigenteams für die operativen Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Zollbehörden in den Mitgliedstaaten hätten die Niederlande und Dänemark zwecks Bildung der einzelnen Sachverständigenteams und zur Regelung ihrer Arbeitsweise einen separaten Durchführungsrechtsakt vorgezogen, da hierdurch ein transparenterer Beschlussfassungsprozess auf der geeigneten Ebene ermöglicht würde.

In Anbetracht dessen

werden die Niederlande und Dänemark, wann immer die Bildung eines Sachverständigenteams im Arbeitsplan vorgeschlagen wird, auf einer gründlichen Evaluierung des vorgeschlagenen Aufgabenbereichs des Teams sowie auf klaren Regeln für seine Arbeitsweise, einem detaillierten Merkblatt und einer eingehenden rechtlichen Analyse auf der Grundlage der EU-Verträge bestehen, insbesondere was die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bzw. der Organe der Union anbelangt.

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238-252	PE-CONS 80/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33-49	PE-CONS 58/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185-208	PE-CONS 70/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission zum Höchstbetrag, der für ein einzelnes integriertes Projekt (IP) gewährt werden kann

Die Kommission legt großen Wert auf die angemessene Verteilung von Mitteln zwischen integrierten Projekten, um möglichst viele dieser Projekte finanzieren und eine ausgewogene Verteilung der Projekte zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten zu können. Deshalb wird die Kommission, wenn sie den Entwurf des Arbeitsprogramms mit den Mitgliedern des LIFE-Ausschusses erörtert, den Höchstbetrag vorschlagen, der für ein einzelnes integriertes Projekt gewährt werden kann. Der Vorschlag wird im Rahmen der Methodik für die Projektauswahl vorgelegt, die als Teil des mehrjährigen Arbeitsprogramms festzulegen ist.

Erklärung der Kommission zum Stand der Finanzierung des Biodiversitätsschutzes in überseeischen Ländern und Gebieten

Die Kommission misst dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität in überseeischen Ländern und Gebieten große Bedeutung bei, wie dies aus dem Vorschlag für einen Übersee-Assoziationsbeschluss hervorgeht, mit dem diese Sektoren in die Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und überseeischen Ländern und Gebieten einbezogen und die verschiedenen Maßnahmen aufgezeigt werden, die diesbezüglich für eine EU-Finanzierung in Frage kommen könnten.

Die vorbereitende Maßnahme im Rahmen von BEST war eine erfolgreiche Initiative, die von überseeischen Ländern und Gebieten übernommen wurde und in den Bereichen Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen konkrete Ergebnisse gezeitigt hat. Da sich BEST seinem Ende nähert, zieht die Kommission im Rahmen eines der neuen Instrumente (namentlich das Programm zu den globalen öffentlichen Gütern und Herausforderungen des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit) Folgemaßnahmen in Betracht.

Diese spezifische Finanzierungsmöglichkeit für Biodiversitätsprojekte in überseeischen Ländern und Gebieten wird durch die unter Artikel 6 des LIFE-Programms für den Zeitraum 2014-2020 gebotenen Möglichkeiten ergänzt.

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221-237	PE-CONS 77/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: dagegen
Erklärung der Kommission zu den Logos Die Kommission verfügt über eine einheitliche visuelle Identität, die im Wesentlichen aus der Europaflagge besteht. Hierdurch ist gewährleistet, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger überall in Europa die Tätigkeiten der Kommission leicht erkennen können; durch das Nebeneinander verschiedener Logos wird diese Außenwirkung beeinträchtigt. Die Kommission bedauert es daher, dass die beiden gesetzgebenden Organe ihr im Programm "Kreatives Europa" vorgeschrieben haben, Logos für beide Unterprogramme zu verwenden. Sie geht davon aus, dass es sich hierbei um einen Sonderfall handelt und kein Präzedenzfall für andere Programme geschaffen wird.			
Erklärung der Kommission zu den Ausschussverfahren Nach Dafürhalten der Kommission sollte die Annahme nicht bindender Leitlinien durch die Kommission nicht dem Komitologieverfahren unterliegen, da die Kommission nach dem Vertrag hierfür über ein eigenes autonomes Recht verfügt. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass dieses Recht durch die Bestimmung in Artikel 17 Absatz 3, nach der die Leitlinien im Wege des Beratungsverfahrens zu erlassen sind, nicht berührt werden kann.			

Erklärung der Kommission zur Mittelausstattung

Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe ihr im Programm "Kreatives Europa" eine Aufschlüsselung der Programm-Mittel vorgeschrieben haben, die keinen Spielraum für Flexibilität lässt. Sie betont, dass eine starre Mittelzuweisung, insbesondere bei Programmen mit begrenzter Mittelausstattung, nicht dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Optimierung der Ressourcenzuweisung über einen Programmplanungszeitraum von sieben Jahren entspricht. Um bei der Durchführung des Programms den operativen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können, wird ein gewisser Flexibilitätsspielraum benötigt für den Fall, dass im sozialen und wirtschaftlichen Umfeld unvorhergesehene Änderungen eintreten. Infolgedessen geht die Kommission davon aus, dass es sich hierbei um einen Sonderfall handelt und kein Präzedenzfall für andere Programme geschaffen wird.

Erklärung Österreichs

In Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet sich die EU, die Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte in Europa zu stärken, das kulturelle Erbe zu erhalten und den nichtkommerziellen Kulturaustausch sowie das künstlerische Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich, zu unterstützen. Darüber hinaus bekennt sich die EU zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und ist der entsprechenden UNESCO Konvention im Jahr 2006 beigetreten.

Österreich ist die Stärkung des nichtkommerziellen Kulturschaffens ein ausdrückliches Anliegen. Im Gegensatz zum EU-Kulturprogramm 2007-2013 besteht im Unterprogramm "Kultur" des neuen EU-Programms Kreatives Europa 2014-2020 die Möglichkeit, auch das kommerzielle Kulturschaffen aus EU Mitteln zu finanzieren. Diese Neuausrichtung des Unterprogramms "Kultur" wird von Österreich nicht unterstützt, denn das gemeinnützige und das profitorientierte Kulturschaffen folgen jeweils anderen Gesetzmäßigkeiten und bedürfen daher spezifischer Fördermaßnahmen, um eine optimale Hebel- und Anreizwirkung zu erzielen.

Es ist zu befürchten, dass die Ausweitung der Fördermöglichkeiten auf profitorientierte Kulturaktivitäten zu einer Schwächung des gemeinnützigen Kultursektors in Europa führt. Aus diesem Grund kann Österreich dem Verordnungstext hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen in Artikel 13 nicht zustimmen.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Deutschland unterstützt grundsätzlich "Kreatives Europa" als europäisches Programm zur Förderung von Kultur und Medien. Trotzdem können wir dem Text in der vorliegenden Form nur mit schwerwiegenden Bedenken zustimmen.

Die für unsere Bedenken ursächlichen Punkte betreffen inhaltliche Aspekte ebenso wie Fragen der Zuständigkeit für Kulturpolitik, die in Artikel 167 Abs. 5 AEUV als einer der Rechtsgrundlagen des Programms geregelt sind: Die Förderung im Unterprogramm Kultur sollte aus deutscher Sicht ausschließlich kulturellen, nichtgewinnorientierten Projekten zustehen. Die in den Artikeln 20 und 21 vorgesehenen delegierten Rechtssetzungsbefugnisse und die Rechtsform Verordnung werden von Deutschland aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und des Harmonisierungsverbots im Kulturbereich abgelehnt. Qualitative Evaluierungskriterien sollten konkret genannt und vom europäischen Gesetzgeber, also dem Europäischen Parlament und dem Rat, und nicht von der Kommission mittels delegierter Rechtssetzung festgesetzt werden.

Verordnung (EU) Nr. 1350/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung bestimmter Gesetzgebungsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik ABl. L 351 vom 21.12.2013, S. 1-14	PE-CONS 86/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, DE: Enthaltung
--	---------------	------------------------	--

Erklärung der Kommission

Die Kommission erkennt das Bemühen um einen differenzierteren Ansatz an, weist aber, nachdem sie von der Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme" im Fall der Richtlinie 96/16/EG betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse Kenntnis erhalten hat, darauf hin, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) nur dann herangezogen werden kann, wenn eine besondere Notwendigkeit besteht, von dem Grundsatz abzugehen, der besagt, dass die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakt annehmen kann, wenn keine Stellungnahme ergeht. Da es sich hierbei um eine Ausnahme handelt, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie im "Ermessen" des Gesetzgebers liegt, sondern sie ist eng auszulegen und daher in einem Erwägungsgrund zu begründen.

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129-171	PE-CONS 76/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
Erklärungen der Kommission 1. Die Kommission weist darauf hin, dass der Beschluss, Projekte für die Finanzierung im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe" vorzuschlagen, in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt. Diese Zuständigkeit wird durch die in Teil IV des Anhangs aufgeführten indikativen Prozentsätze für spezifische Ziele im Verkehrsbereich in keiner Weise berührt. 2. Die Kommission bedauert außerordentlich die Aufnahme von Artikel 18 zur Einführung des Prüfverfahrens gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 für die Gewährung von Finanzhilfen der Union für Projekte oder Teile von Projekten, die jeweils nach Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf Basis der Mehrjahres- oder Jahresarbeitsprogramme gemäß Artikel 17 der Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" ausgewählt wurden. Die Kommission weist darauf hin, dass sie dieses Verfahren in keinem der sektorspezifischen MFR-Rechtsakte vorgeschlagen hat. Auf diese Weise sollten die MFR-Programme im Interesse der Empfänger der EU-Finanzhilfen vereinfacht werden. Durch die Verabschiedung von Finanzhilfebeschlüssen ohne Prüfung durch einen Ausschuss würde das Verfahren beschleunigt, die Zeitspanne bis zur Finanzhilfegewährung für die Projektträger verringert sowie unnötiger Verwaltungs- und Kostenaufwand vermieden. Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass das Treffen von Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln Bestandteil ihrer institutionellen Befugnisse im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans ist und solche Beschlüsse deshalb nicht im Rahmen des Komitologieverfahrens getroffen werden sollten. Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass die Aufnahme dieses Artikels wegen des besonderen Charakters der Infrastrukturprojekte in Bezug auf die Auswirkungen auf das Gebiet der Mitgliedstaaten nicht als Präzedenzfall für andere Finanzierungsinstrumente dienen kann.			

3. Die Kommission bedauert, dass in Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 Hinweise auf die Kosten der Exekutivagentur aufgenommen wurden, die die Kommission im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Programms mit der Durchführung bestimmter Teile der Fazilität "Connecting Europe" beauftragt hat. Die Kommission weist darauf hin, dass es gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 das Vorrecht der Kommission ist, selbst nach vorheriger Kosten-Nutzen-Analyse zu beschließen, ob eine Exekutivagentur eingerichtet wird, um diese mit bestimmten Aufgaben der Programmverwaltung zu beauftragen. Der Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben an eine Exekutivagentur zur Durchführung der Fazilität "Connecting Europe" sollte nicht durch den Wortlaut der Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" vorgegriffen werden. Außerdem kann nach Auffassung der Kommission die Obergrenze wegen des besonderen Charakters der von der Agentur verwalteten Infrastrukturprojekte nicht als Präzedenzfall für andere Finanzierungsinstrumente dienen.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Die Harmonisierung der Güterverkehrskorridore ist zum Verhandlungsgegenstand bei den Beratungen über die Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" geworden.

Deutschland möchte erneut darauf hinweisen, dass es die Harmonisierung der Güterverkehrskorridore mit anderen Korridorstrukturen nicht grundsätzlich ablehnt.

Deutschland hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich betont, dass die Bedingungen und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 913/2010, die die bestehenden Korridore regelt, bei Änderungen oder Ausweitungen der Güterverkehrskorridore Anwendung finden müssen. Deutschland hat ferner darauf hingewiesen, dass unbedingt die mit den bestehenden Korridoren – von denen die ersten im November 2013 in Betrieb genommen werden – gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden müssen.

Mit dieser Erklärung möchte Deutschland seine Position bekräftigen. Unsere Bedenken bezüglich der formellen Aspekte des gewählten Verfahrens konnten nicht ausgeräumt werden.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt generell die Entwicklung der Schienengüterverkehrskorridore, sofern dies im Einklang mit den bereits bestehenden Mechanismen im Rahmen der Verordnung über die Schienengüterverkehrskorridore (Verordnung (EU) Nr. 913/2010) erfolgt und sofern dies nachgewiesenermaßen durch die Marktsituation gerechtfertigt ist. Wir führen bereits Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission gemäß dieser Verordnung über die Ausweitung des Korridors 2 durch den Kanaltunnel und bis nach London. Diese Entscheidung wurde auf der Grundlage einer fundierten Analyse der Marktsituation und des sozioökonomischen Nutzens getroffen.

Die Harmonisierung der Güterverkehrskorridore ist zum Verhandlungsgegenstand bei den Beratungen über die Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" geworden.

Wir glauben jedoch nicht, dass es richtig ist, die Verordnung über die Fazilität "Connecting Europe" dazu zu verwenden, Änderungen der Schienengüterverkehrskorridore vorzuschlagen oder Zeiträume dafür festzulegen. Mit diesem Ansatz werden Genehmigungsverfahren, die durch bereits bestehende Rechtsvorschriften garantiert sind, umgangen, und er ist weder mit den jeweiligen beteiligten Mitgliedstaaten vereinbart worden noch wird er durch Analysen der Marktsituation und des sozioökonomischen Nutzens unterstützt.

Wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Ausweitungen der Schienengüterverkehrskorridore unmittelbare Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben. Daher sollte die vorgeschlagene Ausweitung der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats bedürfen, wie dies in Artikel 172 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist.

Für das Vereinigte Königreich würde dies bedeuten, dass die Einbeziehung von Standorten über London hinaus in einen Schienengüterverkehrskorridor unserer Billigung bedarf. Wir unterstützen diese Einbeziehung nicht, und London sollte der Endpunkt der Schienengüterverkehrskorridore im Vereinigten Königreich bleiben.

Allgemeiner gesehen besteht unserer Auffassung nach das Ziel darin, dass Schienengüterverkehrskorridore nur dann ausgeweitet werden sollten, wenn dies durch eine positive Analyse des sozioökonomischen Nutzens unterstützt wird.

Daher werden wir uns bei der Abstimmung über die Verordnung zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" der Stimme enthalten.

Erklärung Lettlands

Lettland unterstützt die Ziele des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" und begrüßt das Gesamtergebnis der Beratungen über diesen Vorschlag.

Lettland hält jedoch an seinen Bedenken bezüglich des Vorschlags fest, den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (im Folgenden die "Verordnung über die Schienengüterverkehrskorridore") zu ersetzen.

Der endgültige Kompromissvorschlag betreffend die Ausweitung des Schienengüterverkehrskorridors "Nordsee – Ostsee" im Falle Lettlands für den Zeitraum zwischen spätestens 10. November 2020 und der Fertigstellung der "Rail-Baltica"-Eisenbahnlinie mit der Regelspurweite 1435 mm würde für eine Eisenbahnlinie mit einer Spurweite von 1520 mm gelten. Lettland weist darauf hin, dass es – ohne eine auf eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse gestützte Rechtfertigung – erhebliche Zweifel daran hegt, dass Antragsteller Interesse bezüglich dieses Teils des Schienengüterverkehrskorridors "Nordsee – Ostsee" haben könnten. Daher erwartet Lettland nicht, dass die gewünschte Ausgewogenheit zwischen den sozioökonomischen Kosten und den Vorteilen herbeigeführt werden kann.

Bis zur Fertigstellung und der daran anschließenden Aufnahme der "Rail-Baltica"-Eisenbahnlinie mit der Regelspurweite 1435 mm in den Schienengüterverkehrskorridor "Nordsee – Ostsee" ist ein ununterbrochener Eisenbahnverkehr zu dieser Ausweitung des Schienengüterverkehrskorridors aufgrund der unterschiedlichen Spurweiten praktisch nicht möglich.

Daher muss die Trassenzuweisung sowie die Koordinierung der operativen Fragen für diesen Abschnitt des Schienengüterverkehrskorridors getrennt von dem Teil mit der Regelspurweite 1435 mm erfolgen.

Zusätzlich hat Lettland Bedenken, dass bei dem gewählten Ansatz – nämlich der Ersetzung des Anhangs der Verordnung über die Schienengüterverkehrskorridore ohne Überarbeitung des verfügenden Teils der Verordnung – mehrere Bestimmungen, z.B. über die Kriterien für die Festlegung weiterer Güterverkehrskorridore (Artikel 4) und über die Auswahl weiterer Güterverkehrskorridore (Artikel 5, insbesondere Absätze 3 und 4), nicht ordnungsgemäß befolgt wurden.

Lettland ist überzeugt, dass die geeignetste Linie für die Ausweitung des Schienengüterverkehrskorridors "Nordsee – Ostsee" die "Rail-Baltica"-Eisenbahnlinie mit der Regelspurweite 1435 mm ist, die nach ihrem Bau vollständig in alle Strukturen und Verfahren des Güterverkehrskorridors "Nordsee – Ostsee" gemäß der Verordnung über die Schienengüterverkehrskorridore integriert werden muss.

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1-24	PE-CONS 26/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
---	---------------	------------------------	----------------------------------

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission zum Interinstitutionellen GALILEO-Ausschuss

1. Angesichts der Bedeutung, Einzigartigkeit und Komplexität der europäischen GNSS-Programme sowie des Eigentums der EU an den aus den Programmen hervorgegangenen Systemen und der vollständigen Finanzierung der Programme aus dem EU-Haushalt für den Zeitraum 2014 bis 2020 sehen das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der drei Organe.
 1. Ein Interinstitutioneller Galileo-Ausschuss wird zusammentreten, um jedes EU-Organ bei der Ausübung seiner jeweiligen Befugnisse zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird der Interinstitutionelle Galileo-Ausschuss eingesetzt, um folgende Aspekte aufmerksam zu verfolgen:
 - a) die Fortschritte bei der Durchführung der europäischen GNSS-Programme, insbesondere im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe und den vertraglichen Vereinbarungen, vor allem in Bezug auf die ESA,
 - b) die internationalen Vereinbarungen mit Drittländern unbeschadet des Artikels 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - c) die Vorbereitung der Satellitennavigationsmärkte,
 - d) die Wirksamkeit der Unternehmenssteuerung und
 - e) die jährliche Überprüfung des Arbeitsprogramms.
 2. Im Einklang mit den geltenden Vorschriften wahrt der Ausschuss die gebotene Verschwiegenheit insbesondere angesichts des vertraulichen bzw. sensiblen Charakters bestimmter Daten.
 3. Die Kommission wird den Stellungnahmen des Ausschusses Rechnung tragen.
 4. Dem Ausschuss gehören sieben Vertreter an, und zwar
 - drei Vertreter des Rates,
 - drei Vertreter des Europäischen Parlaments,
 - ein Vertreter der Kommission.
- Der Ausschuss tritt regelmäßig (grundsätzlich viermal pro Jahr) zusammen.
5. Die bestehenden Verantwortlichkeiten und die interinstitutionellen Beziehungen werden durch den Ausschuss nicht berührt.

Erklärung des Rates zur Einbeziehung von Sicherheitsexperten aus den Mitgliedstaaten

In Anbetracht der Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit den Systemen und ihrem Betrieb betont der Rat, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Kommission bei der Festlegung der hohen Standards, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Programme erforderlich sind, die zuständigen Sicherheitsexperten der Mitgliedstaaten konsultiert und deren Stellungnahme in vollem Umfang berücksichtigt.

Der Rat hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Vertreter ihrer jeweiligen nationalen Behörden in dem mit dem Kommissionsbeschluss 2009/334/EG eingerichteten GNSS-Sicherheitsausschuss als Experten für diesen Prozess zu benennen. Er unterstreicht außerdem den Standpunkt der Mitgliedstaaten, wonach die Empfehlungen dieser Experten an die Kommission soweit möglich im Konsens abgegeben werden sollten. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, mit diesen Experten zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig die genannten Konsultationen sind und dass die Kommission die Stellungnahme der Experten aus den Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigen muss. Der Rat behält sich das Recht vor, die im Rahmen dieser Verordnung über die europäischen Satellitennavigationssysteme vorgesehenen Optionen zu prüfen, insbesondere die Erhebung von Einwänden gegen die entsprechenden delegierten Rechtsakte.

Erklärung der Kommission zu Artikel 14 Absatz 1

1. Die Kommission wird bei der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte nach Artikel 14 Absatz 2 dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und in angemessener Weise übermittelt werden, geraume Zeit vorher – insbesondere mit Experten der nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten, die für die Anwendung dieser delegierten Rechtsakte nach deren Annahme oder Änderung zuständig sind – geeignete und transparente Konsultationen, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieser delegierten Rechtsakte, führen und die Stellungnahme dieser Experten in vollem Umfang berücksichtigen.
2. Da Fragen der nationalen Sicherheit bei der Vorbereitung, der Ausarbeitung, der Änderung und gegebenenfalls der praktischen Umsetzung der delegierten Rechtsakte nach Artikel 14 Absatz 2 von besonderem Belang sind, begrüßt die Kommission die Absicht der Mitgliedstaaten, als Experten für diesen Prozess die Vertreter ihrer jeweiligen nationalen Behörden im GNSS-Sicherheitsausschuss zu ernennen, der mit dem Kommissionsbeschluss 2009/334/EG eingerichtet wurde. Die Kommission begrüßt ferner den Standpunkt der Mitgliedstaaten, wonach sich diese Experten, die mit der Kommission zusammenarbeiten, darum bemühen sollten, ihre Empfehlungen an die Kommission im Konsens abzugeben.

Erklärung Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs

Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich erinnern daran, dass die Verwendung delegierter Rechtsakte nur dann gerechtfertigt ist, wenn nicht wesentliche Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes offensichtlich ergänzt oder geändert werden müssen, während die wesentlichen Aspekte eines Bereichs aufgrund des Vertrags dem Gesetzgebungsakt selbst vorbehalten sind. Die Befugnisübertragung kann daher nur als eine Anpassungsvariable in den Verhandlungen angesehen werden.

Im vorliegenden Fall vertreten Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich die Auffassung, dass die Fragen der Sicherheit, für die hier die Anwendung delegierter Rechtsakte vorgesehen ist, im Basisrechtsakt hätten geregelt werden müssen. Außerdem bedauern sie die kombinierte Anwendung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsmaßnahmen, die in keinem Fall weder eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften darstellen noch zu deren Lesbarkeit und Zugänglichkeit beitragen darf. Daher werden sie dem Inhalt der delegierten Rechtsakte, die in diesem Rahmen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden könnten, besondere Beachtung schenken.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

In Anbetracht der Bedeutung von Sicherheitsfragen möchte die Bundesrepublik Deutschland betonen, dass der Sicherheitsausschuss des Rates am 25.11.2013 seine Stellungnahme zu dem delegierten Beschluss der Kommission zur Annahme gemeinsamer Mindeststandards für den öffentlich regulierten Dienst des europäischen GNSS-Programms (Dok. 16439/13) einstimmig angenommen hat.

In dieser Stellungnahme ist der Sicherheitsausschuss zu dem Schluss gelangt, dass delegierte Rechtsakte im Allgemeinen als Instrument zur Regelung sicherheitsrelevanter Fragen ungeeignet sind, da der Rat beim förmlichen Annahmeprozess nur nach dem Motto "Alles oder nichts" vorgehen kann.

Ferner hat der Sicherheitsausschuss des Rates ausgeführt, dass der Gesetzgeber diesem Punkt bei der Annahme künftiger sicherheitsrelevanter Gesetzgebungsakte Rechnung tragen sollte.

Während der Verhandlungen über die GNSS-Verordnung früher in diesem Jahr lag diese Stellungnahme noch nicht vor und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Dennoch sollte ihr bei künftigen Änderungen der GNSS-Verordnung Rechnung getragen werden.

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1-128	PE-CONS 42/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Gemeinsame Erklärung Sloweniens und Kroatiens Mit Blick auf die nächste Überarbeitung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (die "Verordnung") sind sich Slowenien und Kroatien darin einig, eine gemeinsame Studie in Betracht zu ziehen. Unter Berücksichtigung der bestgeeigneten Auslegung des TEN-V-Netzes zwischen den jeweiligen Haupt-/Kernknoten (z.B. Ljubljana, Zagreb, München, Wien) würde in der Studie die bestgeeignete Auslegung der Eisenbahnverbindung zwischen Zagreb und Maribor untersucht. In der Studie würden alle relevanten sozialen, wirtschaftlichen, finanziellen, klimatischen und ökologischen Vorteile und Kosten, künftige Transportbedürfnisse und -ströme sowie Methodik und Ziele der Verordnung berücksichtigt. Die Europäische Kommission wird ersucht werden, diese Studie mitzufinanzieren.			

Erklärung Italiens

Italien beklagt, dass der Hafen von Civitavecchia nicht in Anhang II der Verordnung über Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes aufgenommen worden ist.

Sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene ist die Forderung nach Aufnahme des Hafens von Civitavecchia in die Liste der Häfen des Kernnetzes wiederholt erhoben worden. Auch im Parlament ist dies mehrfach gefordert worden.

Der Hafen von Civitavecchia bedient den prioritären städtischen Knoten Rom, das nicht nur Hauptstadt ist, sondern nach der europäischen Methodik sogar ein MEGA-Knoten und eine Stadtregion (Larger Urban Zone - LUZ) mit mehr als einer Million Einwohnern.

Nach Artikel 47 Absatz 1 der Leitlinien-Verordnung und nach der Methodik der Kommission (SEK(2011) 101 endg. vom 19. Januar 2011, Anhang 2 Nummer 2)¹ lässt sich die Einbeziehung des Hafens von Civitavecchia in das Kernnetz rechtfertigen.

Der Hafen von Civitavecchia nimmt, was die Anzahl der Ein- und Ausschiffungen und der Transitreisenden anbelangt, in der europäischen Rangliste einen Spitzenplatz ein.

Die räumliche Entfernung zwischen dem Hafen und dem städtischen Knoten Rom ist mit der Tiefe der Fahrrinnen zu erklären.

Unbestreitbar ist der Hafen von Civitavecchia aus historischen und geografischen Gründen der Haupthafen für die Stadt Rom.

Civitavecchia ist der Hafen von Rom.

Italien behält sich vor, jede Initiative zu ergreifen, um der Tatsache abzuweichen, dass Civitavecchia ungerechtfertigterweise nicht in das Kernnetz aufgenommen worden ist.

Erklärung der Kommission

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

¹ Nach der Leitlinien-Verordnung (Artikel 47 Absatz 1 erster Gedankenstrich) zählen **"städtische Knoten einschließlich ihrer Häfen und Flughäfen"** zu den Knoten des Kernnetzes. Nach der Methodik der Kommission (Anhang 2 Nummer 2.2, S. 25 der englischen Fassung) gilt als primärer Knoten die Hauptstadt eines EU-Mitgliedstaats, eine Wachstumsmetropole ("Metropolitan Growth Area" = MEGA) oder ein Ballungsgebiet (...) mit mehr als einer Million Einwohnern.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1-73	13675/13
3279. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 5./6. Dezember 2013 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Namen der Europäischen Union	12653/13
Erklärung Dänemarks Nach Artikel 29 des Abkommens kann die Europäische Kommission Kanada notifizieren, dass Dänemark beschlossen hat, sich diesem Abkommen zu unterwerfen. Die Dänemark betreffende Notifizierung an Kanada durch die Europäische Kommission kann erst dann erfolgen, wenn Dänemark im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften die erforderlichen Schritte unternommen hat, um sich Abkommen der Europäischen Union im Bereich der Freiheit der Sicherheit und des Rechts zu unterwerfen. Bis dahin ist Dänemark gemäß dem Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union weder an das Abkommen gebunden noch zu dessen Anwendung verpflichtet.	

Schlussfolgerungen des Rates zu Ausschreibungen nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS II	17112/13
Erklärung der Kommission Die Kommission ist sich bewusst, wie wichtig es ist, die Effizienz der restriktiven Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige dadurch zu erhöhen, dass deren Einreise in oder Durchreise durch den Schengen-Raum wirksam unterbunden wird. Daher unterstützt sie uneingeschränkt die Initiative des Vorsitzes. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Durchführung dieser restriktiven Maßnahmen in erster Linie in die Verantwortung der Mitgliedstaaten fällt, da i) die Maßnahmen in GASP-Beschlüssen vorgesehen sind und ii) die Mitgliedstaaten über den ausschließlichen Zugang zum SIS II verfügen. Daher können mit einem koordinierten Überprüfungsmechanismus nur dann Erfolge erzielt werden, wenn die Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um die Qualität der Daten und der innerstaatlichen Verfahren zu verbessern.	
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Massenevakuierungen im Katastrophenfall in der Europäischen Union"	16155/13
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt	16084/13
Schlussfolgerungen des Rates zur Annahme des Arbeitsprogramms (2014-2016) der EU zur weitestgehenden Verringerung der Gefahren für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung bei Sportveranstaltungen – insbesondere Fußballspielen – von internationaler Dimension	16373/13
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung – im Namen der Union – eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union	16611/13

Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union	16612/13 + COR 1
Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union	16613/13 + COR 1
Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union bei der 9. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation in Bezug auf die Ernährungssicherheit, die Zollkontingent-Verwaltung und den Überwachungsmechanismus zu vertretenden Standpunkts	15637/13
Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Hassverbrechen in der Europäischen Union	17057/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013	16783/13
Schlussfolgerungen des Rates zur Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	16622/13

3280. Tagung des Rates der Europäischen Union**(BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 9./10. Dezember 2013 in Brüssel****RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER****RECHTSAKT****DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN**

2013/744/EU: Beschluss des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums hinsichtlich seiner Bestimmungen über die Verpflichtungen in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die Festlegung von Straftaten und die polizeiliche Zusammenarbeit
ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 73-74

14711/13 + COR 1 + COR 2 + ADD 1

2013/745/EU: Beschluss des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums mit Ausnahme von dessen Bestimmungen über die Verpflichtungen in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die Festlegung von Straftaten und die polizeiliche Zusammenarbeit
ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 75-76

14929/13

Erklärung folgender Delegationen: BE, BG, CZ, DK, DE, EE, EL, ES, HR, IT, CY, LV, LT, LU, HU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SI, SK, FI und UK

Die obengenannten Delegationen möchten auf die Umsetzung des FCTC-Protokolls der WHO zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen aufmerksam machen und ersuchen die Kommission, alle Anstrengungen zu unternehmen, um jeglichen übermäßigen bürokratischen Aufwand für Verwaltung oder Industrie zu begrenzen.

Erklärung folgender Delegationen: BE, BG, CZ, DK, DE, EE, IE, EL, ES, FR, HR, IT, CY, LV, LT, LU, HU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SI, SK, FI und UK

Nach Artikel 44 Absatz 3 des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen erklärt die Union den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Die obengenannten Delegationen bestätigen hiermit, dass die Frage der Zuständigkeiten in den einschlägigen Ratsgremien ausführlich erörtert und im Zuge der Beratungen über den Abschluss des Protokolls im Einklang mit der Geschäftsordnung eine vollständige und ausführliche Auflistung der Zuständigkeiten vereinbart werden wird.

Erklärung folgender Delegationen: BE, BG, CZ, DK, DE, EE, IE, EL, HR, IT, CY, LV, LT, LU, HU, NL, AT, PT, RO, SI und FI

Da innerhalb einer vernünftigen Frist Einvernehmen über den Beschluss zur Unterzeichnung des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs erzielt werden sollte, hat der Rat beschlossen, in der Unterzeichnungsphase diejenigen Bestimmungen des Protokolls, die Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die Definition von Straftatbeständen und die polizeiliche Zusammenarbeit enthalten, nicht im Einzelnen aufzuführen. Auf den ersten Blick handelt es sich um die Artikel 14, 16, 19, 23, 26, 27, 29 und 30 des Protokolls, jedoch hat der Rat die Absicht, sich noch eingehender mit diesem Punkt zu befassen, damit eine Liste zur Verfügung steht, wenn er den Beschluss über den Abschluss des Protokolls fasst.

Erklärung von AT und RO

Die obengenannten Delegationen sind der Auffassung, dass Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 218 AEUV stets alle Bestimmungen einer Übereinkunft betreffen. Eine Aufteilung in mehrere Beschlüsse, die sich auf einzelne Artikel einer Übereinkunft beziehen, ist rechtlich nicht möglich.

Erklärung von IT, PL, PT, SK und RO

Die obengenannten Delegationen begrüßen insbesondere die Bestimmungen über die Verfolgung und Rückverfolgung in Artikel 8 des Protokolls zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen. Diese Delegationen ersuchen daher die Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass der Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2001/37/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen mit den Bestimmungen des Protokolls in Einklang steht, sofern die Überarbeitung Maßnahmen zur Verfolgung und Rückverfolgung enthalten sollte.

Erklärung folgender Delegationen: BG, CZ, DK, DE, EL, ES, FR, HR, IT, CY, LV, LU, HU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SK, SE, FI und UK

Bei der internationalen Zentralstelle für den Informationsaustausch nach Artikel 8 Absätze 1 sowie 8-9 des Protokolls darf es sich nicht um ein globales Datenbanksystem handeln. Die obengenannten Delegationen gehen davon aus, dass mit der Bestimmung über den Zugang zu einer Datenbank des Herstellers durch die zuständige Behörde in der Gerichtsbarkeit des Tabakherstellers die Anforderung nach einer internationalen Zentralstelle für den Informationsaustausch als erfüllt gilt.

Erklärung der britischen Delegation

Nach Artikel 4 AEUV ist der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein Bereich der geteilten Zuständigkeit. Da durch das Protokoll der Geltungsbereich der bestehenden internen EU-Vorschriften in diesem Bereich nicht berührt oder geändert wird, hat die EU keine ausschließliche externe Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV und bleibt dieser Bereich somit ein Bereich geteilter Zuständigkeit. Daher hält das VK einen gesonderten Beschluss des Rates, mit dem die EU zur Unterzeichnung des Protokolls in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ermächtigt wird, unter den hier vorliegenden besonderen Umständen nicht für erforderlich.

Erklärung des Rates

In der EU wird Artikel 6 des Protokolls durch das in der Richtlinie 2008/118/EG festgelegte System umgesetzt, insofern er Tabakwaren im Sinne der Richtlinie 2011/64/EU (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak) betrifft.

Erklärungen der Kommission

1. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass es im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt ist, den Ratsbeschluss über die Unterzeichnung auf Angelegenheiten zu beschränken, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Bereiche des Protokolls mit ausschließlicher Zuständigkeit sind von wesentlicher Bedeutung und können nicht von den Teilen mit geteilter Zuständigkeit abgetrennt werden. Nach Ansicht der Kommission ist die Unterzeichnung durch die Union dahin gehend zu verstehen, dass damit die Absicht bekundet wird, den Abschluss des Protokolls in seiner Gesamtheit getrennt von den Mitgliedstaaten anzusehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV in Gegenseitigkeit handeln.
2. Nach Auffassung der Kommission ist es grundsätzlich verfrüht und auch nicht erforderlich, Erklärungen über die Umsetzung des Protokolls während der Unterzeichnungsphase abzugeben. Insbesondere eine Erklärung von Mitgliedstaaten scheint sich auf Sachverhalte zu beziehen, die noch nicht festgelegt sind und bei denen Funktion und Umsetzung noch nicht bekannt sind. Daher kann der endgültige Standpunkt der EU zu einem solchen Sachverhalt wie beispielsweise der Umsetzung des Protokolls in Bezug auf die Datenverwaltung bei der internationalen Zentralstelle für den Informationsaustausch nach Artikel 8 Absatz 8 des Protokolls erst festgelegt werden, wenn die EU und die Mitgliedstaaten alle verfügbaren technischen und verwaltungstechnischen Optionen kennen.

Verordnung (EU) Nr. 1325/2013 des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif ABl. L 334 vom 13.12.2013, S. 2-3	16241/13
Verordnung (EU) Nr. 1326/2013 des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif ABl. L 334 vom 13.12.2013, S. 4-5	16243/13
Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	15552/13
Beschluss 2013/726/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Unterstützung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/Dec 1 des Exekutivrats der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 41-43	16799/13
Beschluss 2013/729/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Änderung des Beschlusses 2013/34/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 18-18	15843/13

Beschluss 2013/730/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 19-30	16234/13
Beschluss 2013/725/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2012/173/GASP über die Aktivierung des EU-Operationszentrums für die Missionen und die Operation der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik am Horn von Afrika ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 39-40	15865/13
Schlussfolgerungen des Rates zur "Wirksamkeit der institutionellen Mechanismen zur Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter"	17605/13
Empfehlung des Rates für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten	16790/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Reflexionsprozess über moderne, bedarfsorientierte und tragfähige Gesundheitssysteme	16570/13

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)			
DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE RECHTSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22-61	17446/13 PE-CONS 119/13	Entfällt	Entfällt
Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1-21	17447/13 PE-CONS 118/13	Entfällt	Entfällt
Verordnung (EU) Nr. 37/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen ABl. L 18 vom 21.1.2014, S. 1-51	17697/13 PE-CONS 145/13	Entfällt	Entfällt
Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2014 zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen ABl. L 18 vom 21.1.2014, S. 52-69	17698/13 PE-CONS 146/13	Entfällt	Entfällt

3281. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 10. und 18. Dezember 2013 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates zur Feststellung, dass Polen auf die Empfehlung des Rates vom 21. Juni 2013 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat	16853/13
Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Polen zu beenden	16852/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 23/2012 des Europäischen Rechnungshofs: "Wurde die Revitalisierung von Industrie- und Militärbranchen im Rahmen von EU-Strukturmaßnahmen erfolgreich gefördert?"	16734/13
2013/746/EU: Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2013 zur Änderung seiner Geschäftsordnung ABl. L 333 vom 12.12.2013, S. 77-78	16003/13
Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der Bekämpfung des Zigarettenschmuggels und anderer Formen des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen in der EU	16644/13
Verordnung (EU) Nr. 1331/2013 des Rates vom 10. Dezember 2013 zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2012 ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 1-2	16208/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1361/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 7-8	17805/13

3282. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 12. Dezember 2013 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1342/2013 des Rates vom 12. Dezember 2013 zur Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Russischen Föderation im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ABl. L 338 vom 17.12.2013, S. 1-10	16733/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1343/2013 des Rates vom 12. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxosulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ABl. L 338 vom 17.12.2013, S. 11-22	16740/13

3283. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 12. Dezember 2013 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2013/759/EU: Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2013 über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 48-49	15946/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission über die Unterstützung der EU für demokratische Staatsführung unter besonderer Berücksichtigung der Governance-Initiative	16186/13
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung von Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung nach 2015	16718/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2013 über die Entwicklungspolitik der Europäischen Union und die Umsetzung der Außenhilfe im Jahr 2012	17166/13
Schlussfolgerungen des Rates zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung	17555/13

3284. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 13. Dezember 2013 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2013/790/EU: Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Annahme der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Europäischen Union ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 98-99	12713/13 + COR 1
2013/791/Euratom: Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100-102	16372/13
Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109-116	16737/13
Verordnung (Euratom) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7-11	16635/13 + COR 1

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1-6	16633/13 + COR 1		
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Programm "Erasmus+" für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	15682/13		
Beschluss 2013/760/GASP des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 50-51	16767/13		
Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 3-7	17083/13 + COR 1		
3285. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 16./17. Dezember 2013 in Brüssel			
DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE RECHTSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259-280	PE-CONS 81/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mit- gliedstaaten

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung von Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 15 der ETZ-Verordnung und Artikel 4 der Kohäsionsfondsverordnung

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Zusicherung der Kommission gegenüber der Legislative der EU zu Kenntnis, wonach die in den Anhang der entsprechenden Verordnung aufzunehmenden gemeinsamen Outputindikatoren für die EFRE-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die Kohäsionsfondsverordnung das Ergebnis eines umfassenden Vorbereitungsprozesses, in den die Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sind und voraussichtlich stabil bleiben werden.

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006

ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281-288

PE-CONS 82/13

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller Mit-
gliedstaaten

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung von Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 15 der ETZ-Verordnung und Artikel 4 der Kohäsionsfondsverordnung

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Zusicherung der Kommission gegenüber der Legislative der EU zu Kenntnis, wonach die in den Anhang der entsprechenden Verordnung aufzunehmenden gemeinsamen Outputindikatoren für die EFRE-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die Kohäsionsfondsverordnung das Ergebnis eines umfassenden Vorbereitungsprozesses, in den die Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sind und voraussichtlich stabil bleiben werden.

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289-302	PE-CONS 83/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung von Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 15 der ETZ-Verordnung und Artikel 4 der Kohäsionsfondsverordnung Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Zusicherung der Kommission gegenüber der Legislative der EU zu Kenntnis, wonach die in den Anhang der entsprechenden Verordnung aufzunehmenden gemeinsamen Outputindikatoren für die EFRE-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die Kohäsionsfondsverordnung das Ergebnis eines umfassenden Vorbereitungsprozesses, in den die Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sind und voraussichtlich stabil bleiben werden.			
Erklärung der Kommission zu Artikel 11 Absatz 2 Die Kommission teilt die Ziele des Europäischen Parlaments zur Vereinfachung der Verfahren für staatliche Betriebskostenbeihilfen für Unternehmen aus Regionen in äußerster Randlage, wodurch die Mehrkosten ausgeglichen werden sollen, die durch die besondere wirtschaftliche und soziale Lage dieser Regionen entstehen. Gemäß dem Vorschlag für die künftige allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, der jüngst von den zuständigen Dienststellen der Kommission veröffentlicht wurde, sind Betriebskostenbeihilfen zum Ausgleich bestimmter zusätzlicher Kosten, die den Empfängern aus diesen Regionen entstehen, mit dem Binnenmarkt vereinbar, sofern die dort enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Folglich werden sie von der Unterrichtung gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass hiermit eine geeignete Grundlage für die beabsichtigte Vereinbarung gelegt und den während der laufenden Konsultationen eingegangenen Anmerkungen aus den Mitgliedstaaten bezüglich einer Annahme der Verordnung im Jahr 2014 vollständig Rechnung getragen wird.			

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470-486	PE-CONS 87/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303-319	PE-CONS 84/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Sensibilisierungsmaßnahmen und zu den Artikeln 4 und 4a der EVTZ-Verordnung Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren, in den Organen und Mitgliedstaaten besser koordinierte Bemühungen zur Sensibilisierung für die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von EVTZ als für die territoriale Zusammenarbeit in allen Politikbereichen der EU verfügbares optionales Instrument zu unternehmen. In diesem Zusammenhang fordern das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission die Mitgliedstaaten insbesondere auf, geeignete Maßnahmen zur Koordinierung und Kommunikation unter den innerstaatlichen Behörden und zwischen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten zu unternehmen, um innerhalb der festgesetzten Fristen klare, effiziente und transparente Verfahren zur Genehmigung neuer EVTZ zu gewährleisten.			

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 1 Absatz 9 der EVTZ-Verordnung

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren, dass sich die Mitgliedstaaten, wenn sie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 in der geänderten Fassung anwenden, bei der Prüfung der im Übereinkunftsentwurf vorgeschlagenen Vorschriften für die EVTZ-Mitarbeiter bemühen werden, die verschiedenen verfügbaren Optionen in Bezug auf den arbeitsrechtlichen Status zu berücksichtigen, die vom EVTZ auszuwählen sind, sei es nach privatem oder nach öffentlichem Recht.

Richten sich Anstellungsverträge für EVTZ-Mitarbeiter nach privatem Recht, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch einschlägiges EU-Recht, beispielsweise die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), sowie die entsprechende Rechtspraxis der anderen im EVTZ vertretenen Mitgliedstaaten.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gehen ferner davon aus, dass, wenn sich Anstellungsverträge nach öffentlichem Recht richten, die innerstaatlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts desjenigen Mitgliedstaats gelten, in dem die jeweilige Einrichtung des EVTZ angesiedelt ist. In Bezug auf EVTZ-Mitarbeiter, die bereits den innerstaatlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, unterlagen, bevor sie EVTZ-Mitarbeiter wurden, können jedoch die Vorschriften dieses Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Rolle des Ausschusses der Regionen im Rahmen der EVTZ-Plattform

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen die wertvolle Arbeit zur Kenntnis, die der Ausschuss der Regionen im Rahmen der von ihm geleiteten EVTZ-Plattform geleistet hat, und rufen den Ausschuss der Regionen auf, die Tätigkeiten bestehender EVTZ und solcher, die sich in Gründung befinden, weiter zu verfolgen, einen Austausch bewährter Verfahren zu organisieren und gemeinsame Herausforderungen zu ermitteln.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320-469	PE-CONS 85/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 67 Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass Artikel 67 Absatz 4, wonach die Anwendung vereinfachter Kosten gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b bis d in Fällen, in denen ein Vorhaben oder ein Projekt, das Teil eines Vorhabens ist, ausschließlich über die Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt wird, ausgeschlossen ist, nicht der Durchführung eines Vorhabens über die Vergabe öffentlicher Aufträge entgegensteht, bei der der Empfänger Zahlungen an den Auftragnehmer auf der Grundlage vorab festgelegter Einheitskosten leistet. Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass die Kosten, die auf der Grundlage dieser über die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegten Einheitskosten vom Empfänger festgesetzt und gezahlt werden, tatsächliche Kosten darstellen müssen, die dem Empfänger gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a tatsächlich entstanden sind und von ihm gezahlt wurden.			
Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 145 Absatz 7 Der Rat und die Kommission bestätigen, dass für die Zwecke des Artikels 145 Absatz 7 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen der Begriff "geltendes Unionsrecht" im Zusammenhang mit der Beurteilung der schwerwiegenden Mängel in Bezug auf das wirksame Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auch Auslegungen dieser Rechtsvorschriften durch den Gerichtshof der Europäischen Union, durch das Gericht der Europäischen Union oder durch die Kommission umfasst, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die entsprechenden Verwaltungserklärungen, jährlichen Kontrollberichte und Bestätigungsvermerke der Kommission vorgelegt wurden.			

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung von Mitteln

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind übereingekommen, in die Überarbeitung der Haushaltsordnung im Hinblick auf die Anpassung der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates an den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 die notwendigen Bestimmungen für die Anwendung der Regelungen betreffend die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve sowie im Zusammenhang mit der Durchführung der Finanzinstrumente nach Artikel 39 (KMU-Initiative) im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Bezug auf die Wiedereinsetzung folgender Mittel aufzunehmen:

- i) Mittelbindungen, die für Programme im Zusammenhang mit der leistungsgebundenen Reserve getätigt wurden und die aufgehoben werden mussten, weil bei den Prioritäten dieser Programme die Etappenziele nicht erreicht wurden, und
- ii) Mittelbindungen, die in Bezug auf zweckbestimmte Programme nach Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe b durchgeführt wurden und die aufgehoben werden mussten, weil die Teilnahme eines Mitgliedstaats an dem Finanzinstrument eingestellt werden musste.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 1

Wenn weitere begründete Abweichungen von den gemeinsamen Bestimmungen erforderlich sind, um den Besonderheiten des EMFF und des ELER Rechnung zu tragen, verpflichten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission, diese Ausnahmeregelungen vorzusehen, indem sie mit gebotener Sorgfalt die notwendigen Änderungen an der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds vornehmen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Ausschluss jedweder rückwirkenden Gültigkeit in Bezug auf die Anwendung von Artikel 5 Absatz 3

Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, dass

– bezüglich der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Einbindung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Partner in die Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarungen und der Programme gemäß Artikel 5 Absatz 2 alle konkreten Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ungeachtet ihrer zeitlichen Planung) sowie die von ihnen vor Inkrafttreten der Verordnung und vor dem Datum des Inkrafttretens des gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung angenommenen delegierten Rechtsakts für einen Europäischen Verhaltenskodex in den Vorbereitungsphasen des Programmplanungsverfahrens eines Mitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen umfassen, sofern die in der Verordnung festgelegten Ziele des Partnerschaftsprinzips erfüllt werden. In diesem Zusammenhang beschließen die Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen und regionalen Zuständigkeiten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen über den Inhalt sowohl der vorgeschlagenen Partnerschaftsvereinbarungen als auch der vorgeschlagenen Programmentwürfe;

– der gemäß Artikel 5 Absatz 3 angenommene delegierte Rechtsakt für einen Europäischen Verhaltenskodex unter keinen Umständen weder direkt noch indirekt rückwirkend Anwendung findet, insbesondere was das Verfahren für die Annahme der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme betrifft, da es nicht die Absicht der Rechtssetzungsbehörde der EU ist, der Kommission die Befugnis zu übertragen, die Annahme der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme ausschließlich aufgrund eines Verstoßes gegen den gemäß Artikel 5 Absatz 3 angenommenen Europäischen Verhaltenskodex abzulehnen;

– das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auffordern, ihnen den Entwurf des gemäß Artikel 5 Absatz 3 anzunehmenden delegierten Rechtsakts so früh wie möglich vorzulegen, spätestens jedoch am Tag der Genehmigung der politischen Einigung über die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds durch den Rat oder am Tag der Abstimmung über den Entwurf des Berichts über die Verordnung im Plenum des Europäischen Parlaments, je nachdem, welches Ereignis als erstes eintritt.

Erklärung der Kommission zu Artikel 123 Absatz 5

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass es Garantien für die tatsächliche Unabhängigkeit der Prüfbehörden gibt, wenn aufgrund der Größe des operationellen Programms ein höheres Risiko besteht, ohne dass die organisatorischen Vorkehrungen dieser Prüfbehörden in Frage gestellt werden, deren tatsächliche Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit durch die Erfahrungen aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum belegt sind. Die Kommission wird sich aktiv darum bemühen, die Bestimmungen des Artikels 73 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und des Artikels 73 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates anzuwenden, damit sie in den Fällen, in denen sie zu dem Schluss kommt, dass die Kriterien erfüllt sind, den Mitgliedstaat umgehend und vor Ende 2013 darüber informieren kann, dass er sich grundsätzlich auf den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde verlassen kann.

Erklärung der Kommission zu Artikel 22

1. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Hauptzweck des Leistungsrahmens darin besteht, die wirksame Programmdurchführung zu fördern, damit die erwarteten Ergebnisse erzielt werden, und dass die Maßnahmen nach den Absätzen 6 und 7 unter gebührender Beachtung dieses Zwecks durchgeführt werden sollten.
2. Wenn die Kommission Zwischenzahlungen für eine Priorität gemäß Absatz 6 teilweise oder vollständig ausgesetzt hat, kann der Mitgliedstaat weitere Zahlungsanträge für die Priorität stellen, um eine Aufhebung der Mittelbindungen für das Programm gemäß Artikel 86 zu vermeiden.
3. Die Kommission bekräftigt, dass sie die Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 7 so anwenden wird, dass es nicht zu einem doppelten Verlust von Mitteln wegen Verfehlens der festgelegten Ziele in Verbindung mit einer Nichtausschöpfung der Mittel für eine Priorität kommt. Sind Mittelbindungen für ein Programm aufgrund der Anwendung der Artikel 86 bis 88 teilweise aufgehoben worden und hat sich dadurch der Betrag für die Unterstützung der Priorität verringert oder ist am Ende des Programmzeitraums der für die Priorität vorgesehene Betrag nicht ausgeschöpft worden, so werden die im Leistungsrahmen festgelegten einschlägigen Ziele für die Zwecke der Anwendung des Artikels 22 Absatz 7 anteilmäßig angepasst.

Erklärung der Kommission zum Kompromisstext zu Indikatoren

Die Kommission bestätigt, dass sie ihre Dokumente mit Leitlinien zu den gemeinsamen Indikatoren für den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und die europäische territoriale Zusammenarbeit innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Verordnungen in Abstimmung mit den jeweiligen Evaluierungsnetzen, die nationale Evaluierungsexperten umfassen, vervollständigen wird. Diese Dokumente mit Leitlinien werden Definitionen sämtlicher gemeinsamer Indikatoren und die Methoden für die Erfassung und die Weiterleitung von Daten über die gemeinsamen Indikatoren enthalten.

Erklärung der Kommission zur Übernahme von Vorhaben im Rahmen von operationellen Programmen der Kohäsionspolitik aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 in den Programmplanungszeitraum 2014-2020

Grundsätzlich haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass bei Vorlage der Abschlussdokumente alle Vorhaben funktionieren, d. h. dass sie abgeschlossen sind und genutzt werden, damit die damit verbundenen Ausgaben als förderfähig gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben so ausgewählt und durchgeführt werden sollte, dass es zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Programms und einer bestimmten Prioritätsachse beiträgt.

Die Mitgliedstaaten sind für die Festlegung der einzelnen Vorhaben, einschließlich ihres Umfangs, ihrer Ziele und ihrer Ergebnisse, verantwortlich. Auf diese Weise verfügen sie über die notwendige Flexibilität, um Vorhaben zu unterstützen, die am Ende des Programmplanungszeitraums funktionieren.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen müssen die Mitgliedstaaten ein ausgewähltes Vorhaben, das nicht bis zum Ende des Programmplanungszeitraums abgeschlossen werden kann, eventuell anpassen, indem sie seine Durchführung über zwei Programmplanungszeiträume staffeln. Die Kommission bestätigt, dass diese Flexibilität unter den für den Programmabschluss festgelegten Bedingungen (Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme für Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Kohäsionsfonds (2007-2013)) besteht. In diesem Fall stellen die beiden Phasen zwei gesonderte Vorhaben dar, wobei jedes nach den für den jeweiligen Programmplanungszeitraum geltenden Regelungen durchgeführt wird; für jede Phase ist das nach der Durchführung beider Phasen zu erreichende Gesamtziel festzulegen, um zu gewährleisten, dass das Vorhaben funktioniert.

Außerdem kann die Kommission die Staffelung von Großprojekten genehmigen, wenn der Durchführungszeitraum voraussichtlich länger als der Programmplanungszeitraum sein wird; dies geschieht entweder in dem Beschluss zur Genehmigung eines Projekts oder einer späteren Änderung dieses Beschlusses.

Erklärung der Kommission zu Artikel 127 über nicht-statistische Stichprobenverfahren

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im Hinblick auf nicht-statistische Stichprobenverfahren in Artikel 127 Absatz 1 vorgesehen ist, dass eine solche Stichprobe mindestens 5 % der Vorhaben abdecken muss, für die der Kommission gegenüber Ausgaben in einem Geschäftsjahr erklärt wurden, und 10 % der Ausgaben, die der Kommission gegenüber in einem Geschäftsjahr erklärt wurden. Sie nimmt ferner zur Kenntnis, dass laut den den Prüfbehörden für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 zur Verfügung gestellten Leitlinien der Kommission zu Stichprobenverfahren der Stichprobenumfang bei nicht-statistischen Stichprobenverfahren im Allgemeinen nicht weniger als 10 % der Grundgesamtheit der Vorhaben umfassen sollte. Nach Auffassung der Kommission geht mit der Möglichkeit, den Stichprobenumfang bei den Vorhaben auf 5 % zu verringern, das Risiko einher, dass die Stichprobe nicht repräsentativ genug ist und damit die Zuverlässigkeit der Prüfung infrage gestellt wird.

Erklärung der Kommission zu Pauschalsätzen

Die Kommission nimmt den ausdrücklichen Wunsch der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 61 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen so bald wie möglich Pauschalsätze für Sektoren und Teilsektoren in den Bereichen IKT, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie Energieeffizienz festgelegt werden. Für die Festlegung von Pauschalsätzen sind zuverlässige und repräsentative historische Daten erforderlich, damit eine solide Basis für den Pauschalsatz vorhanden ist und das Risiko der Überfinanzierung minimiert wird. Die Kommission wird daher bereits vor der Annahme des Legislativpakets ein Ausschreibungsverfahren für die Durchführung einer Studie vorbereiten, mit der die erforderlichen Daten EU-weit erhoben und analysiert werden sollen; sie wird diese Studie planen und durchführen und Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen ziehen, damit sie möglichst bald, jedoch spätestens bis zum 30. Juni 2015, einen delegierten Rechtsakt annehmen kann, in dem die Pauschalsätze für diese Sektoren und Teilsektoren festgelegt werden.

Erklärung der Kommission zu Artikel 23

Die Kommission bestätigt, dass sie spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen Leitlinien in Form einer Mitteilung der Kommission herausgeben wird, in denen sie darlegt, wie die Maßnahmen zur Schaffung einer Verbindung zwischen der Wirksamkeit der ESI-Fonds und der ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung in Artikel 23 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen umgesetzt werden. Diese Leitlinien werden insbesondere folgende Elemente umfassen:

- in Bezug auf Absatz 1, den Begriff der "Überarbeitung" und die Arten von "Änderungen" von Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen, die die Kommission einfordern könnte, sowie die Klarstellung dessen, was im Sinne von Absatz 6 "wirksame Maßnahmen" sein können;
- in Bezug auf Absatz 6, einen Hinweis auf die Umstände, die zur Aussetzung von Zahlungen führen können, einschließlich der Kriterien, die bei der Bestimmung der auszusetzenden Programme oder der Höhe der Zahlungsaussetzungen herangezogen werden können.

Erklärung der Kommission zur Änderung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme im Zusammenhang mit Artikel 23

Die Kommission ist unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 23 Absätze 4 und 5 der Auffassung, dass sie gegebenenfalls Anmerkungen zu den Vorschlägen für die Änderung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme machen kann, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 4 eingereicht haben, insbesondere, wenn diese nicht mit der gemäß Artikel 23 Absatz 3 zuvor eingereichten Antwort dieser Mitgliedstaaten übereinstimmen, und in jedem Fall auf der Grundlage der Artikel 16 und 30. Ihrer Auffassung nach läuft die in Artikel 23 Absatz 5 genannte Dreimonatsfrist für die Annahme des Beschlusses für die Änderung der Partnerschaftsvereinbarung und der jeweiligen Programme ab der Einreichung der Änderungsvorschläge nach Absatz 4, unter der Voraussetzung, dass diese Änderungsvorschläge jeglichen Anmerkungen der Kommission angemessen Rechnung tragen.

Erklärung der Kommission über die Auswirkungen des zur Höhe der leistungsgebundenen Reserve und der Vorfinanzierungen erzielten Einvernehmens des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Zahlungsobergrenzen

Die Kommission ist der Auffassung, dass sich die zusätzlichen Mittel für Zahlungen, die im Zeitraum 2014-2020 aufgrund der Änderungen der leistungsgebundenen Reserve und der Vorfinanzierungen eventuell erforderlich sind, in Grenzen halten werden.

Die Auswirkungen dürften nach Maßgabe des Entwurfs der MFR-Verordnung überschaubar sein.

Die jährlichen Schwankungen des Gesamtmittelumsangs für Zahlungen, einschließlich der Zahlungen infolge der genannten Änderungen, werden durch Ausnutzung des Gesamtspielraums für Zahlungen und die besonderen Instrumente aufgefangen, die im Entwurf der MFR-Verordnung beschlossen wurden.

Die Kommission wird die Lage genau beobachten und ihre Einschätzung im Rahmen der Halbzeitbewertung vorlegen.

Erklärung des Europäischen Parlaments zur Anwendung von Artikel 5

Das Europäische Parlament nimmt die am 19. Dezember 2012 durch den Ratsvorsitz nach der AStV-Tagung übermittelten Information zur Kenntnis, aufgrund welcher die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Grundsätze des Entwurfs der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds – entsprechend dem Wortlaut des Entwurfs dieser Verordnung zum Zeitpunkt der Übermittlung der Information – im Vorbereitungsstadium der Programmplanung in Bezug auf den strategischen Programmplanungsblock – einschließlich Sinn und Inhalt des Grundsatzes der Partnerschaft nach Artikel 5 – möglichst umfassend zu berücksichtigen.

Erklärung Dänemarks, Österreichs, Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande, Schwedens, Finnlands und des Vereinigten Königreichs Dänemark, Österreich, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, Finnland und das Vereinigte Königreich stimmen darin überein, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die höheren Zahlungen, die durch die Änderungen an der allgemeinen Ausrichtung des Rates im Rahmen des endgültigen Kompromisses über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik in Bezug auf die leistungsgebundene Reserve und die Vorschüsse verursacht werden, im Rahmen der Obergrenzen für die Zahlungen abgewickelt werden können, wie dies während der Verhandlungen wiederholt von der Kommission erklärt wurde.			
Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924-947	PE-CONS 97/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung AT, DE: dagegen
Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen Kenntnis von der in Artikel 19 Absätze 4, 5 und 6 und in Anhang I festgelegten Vorgehensweise, die den Besonderheiten dieses Beschlusses Rechnung trägt und mit der kein Präzedenzfall für andere Finanzierungsinstrumente geschaffen wird.			
Erklärung der Kommission Unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens hat die Kommission die Absicht, dem Europäischen Parlament ab Januar 2015 jährlich einen Bericht über die Durchführung des Beschlusses vorzulegen, einschließlich der in Anhang I enthaltenen Mittelzuweisung. Mit dieser Vorgehensweise, die dem besonderen Charakter der Katastrophenschutzpolitik Rechnung trägt, wird kein Präzedenzfall für andere Finanzierungsinstrumente geschaffen.			

Verordnung (EU) Nr. 1384/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 85-85	PE-CONS 111/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020 ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73-83	PE-CONS 90/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, UK: nehmen nicht teil
Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62-72	PE-CONS 89/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1383/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 84-84	PE-CONS 108/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855-864	PE-CONS 99/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE, UK: dagegen
Beschluss Nr. 1359/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Klarstellung der Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf von Versteigerungen von Treibhausgasemissionszertifikaten ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 1-1	PE-CONS 114/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer PL: dagegen
Erklärung Belgiens, Dänemarks, Estlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Schwedens, Sloweniens und des Vereinigten Königreichs 1. Wir bekennen uns uneingeschränkt zum EU-Emissionshandelssystem (EHS) als einem Kernelement der Investitionspolitik der EU im Bereich Klimaschutz und niedrige CO ₂ -Emissionen bis und weit über 2020 hinaus. 2. Allerdings sind wir nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass das EHS in seiner derzeitigen Form nicht die Preissignale aussenden kann, die als Anreize für Investitionen in CO ₂ -arme Technologien dienen würden, die aufgrund des in den letzten Jahren entstandenen erheblichen Ungleichgewichts im Rahmen des EHS zwischen Angebot und Nachfrage, das wiederum zu einem sehr niedrigen CO ₂ -Preis geführt hat, jetzt vonnöten sind. Diese Schwierigkeiten bedrohen auch die Glaubwürdigkeit der Kohlenstoffmärkte als flexibelstes und kostengünstigstes Mittel zur Emissionsreduktion. 3. Eine zeitliche Verlagerung ist ein erster Schritt im Hinblick auf eine kurzfristige Lösung, solange noch keine Strukturreform des EU-EHS erfolgt ist. Allerdings ist es dringend geboten, das Augenmerk wieder auf grundlegendere Maßnahmen zur Stärkung des Systems zu richten. Wir fordern die Kommission nunmehr dringend auf, spätestens bis Jahresende Vorschläge für eine gründliche Strukturreform des EU-ETS zu unterbreiten, damit die Investoren ein klares Signal betreffend die Ziele der EU für die Reduktion der CO ₂ -Emissionen für die Zeit nach 2020 erhalten und Anreize für Investitionen in CO ₂ -arme Technologien und die kostengünstigste Emissionsreduktion geschaffen werden.			

Erklärung Polens

Wir halten ein Eingreifen in das EU-EHS nicht für erforderlich, da davon auszugehen ist, dass es sich bei diesem System um einen Marktmechanismus handelt, mit dem ein anderes Ziel als die kostengünstigste Reduktion der Emissionen verfolgt wird.

Politische und rechtliche Maßnahmen zur vorübergehenden Verringerung der Zahl der Zertifikate im Rahmen des Systems können den Preis dieser Zertifikate zeitweise erhöhen, werden jedoch mit Sicherheit negative Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit und die Berechenbarkeit des Systems haben und somit das Vertrauen der Teilnehmer erschüttern.

Vorschläge für ein politisches Eingreifen in den EHS-Markt der EU können in der Tat als klares Signal für einen instabilen Markt gedeutet werden, was sich nachteilig auf die Investitionsentscheidungen in diesem Sektor auswirken würde. Ad-hoc-Lösungen zur Veränderung der Regeln während des laufenden Spiels gefährden die Glaubwürdigkeit des Marktes und können sogar zu einer Zunahme der weltweiten Emissionen aufgrund der Verlagerung von CO₂-Emissionen führen.

Darüber hinaus stellt sich dieses Problem, wenn zuvor vom Markt genommene Zertifikate zu einem späteren Zeitpunkt wiederauf den Markt gebracht werden. Derartige Maßnahmen werden die Marktsituation nicht verändern, lediglich die Volatilität wird sich kurzfristig erhöhen.

Der vorliegende Vorschlag gibt der Kommission das Recht, auf dem Markt zu intervenieren, den sie doch lediglich regulieren sollte. Es handelt sich um einen gefährlichen Präzedenzfall, der den derzeitigen Marktcharakter des EHS verändern und das kostengünstige Erreichen der mit dem System verfolgten Ziele gefährden könnte.

Daher kann Polen den Vorschlag nicht unterstützen und stimmt gegen seine Annahme.

VVerordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608-670	PE-CONS 95/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
--	---------------	------------------------	----------------------------------

Erklärung der Kommission zu Artikel 9 Absatz 2 über Direktzahlungen

Artikel 9 Absatz 2 des Entwurfs der Verordnung über Direktzahlungen schließt nicht aus, dass ein Landwirt Gebäude oder Teile von Gebäuden an Dritte vermietet oder einen Stall besitzt, sofern der Landwirt diese Aktivitäten nicht hauptberuflich ausübt.

Erklärung der Kommission zur gekoppelten Stützung

Was die landwirtschaftlichen Erzeugnisse anbelangt, insbesondere diejenigen, die nicht für die gekoppelte Stützung gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung über Direktzahlungen in Frage kommen, so wird die Kommission die diesbezügliche Marktentwicklung sehr aufmerksam verfolgen und im Falle einer schwerwiegenden Marktkrise auf ihr zur Verfügung stehende geeignete Maßnahmen zurückgreifen, um die Marktlage zu verbessern.

Erklärung der Kommission zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung des Rates zu Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren

In Bezug auf die Erklärung der Kommission zur sogenannten Klausel über das Nichtergehen einer Stellungnahme wiederholt der Rat, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren keine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt und nicht als solche gemeint ist.

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Basisrechtsakt im Lichte der Besonderheiten des jeweiligen Dossiers zu bestimmen, ob von der in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Option Gebrauch zu machen und somit zu verhindern ist, dass die Kommission einen in einem Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme des Ausschusses zu dem betreffenden Entwurf erlässt. Es gibt keinerlei juristische Einschränkung für die Inanspruchnahme dieser Option. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Komitologie-Verordnung ist in Artikel 5 Absatz 4 keine konkrete Begründung der Inanspruchnahme gefordert.

Erklärung Polens zum Geltungsbereich der gekoppelten Stützung

Im Rahmen der Beratungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen stets darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Artikels 38 des Verordnungsentwurfs über Direktzahlungen ausgeweitet werden muss. Polen ist der Auffassung, dass die gegenwärtig gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates unterstützten Sektoren in die Liste der Sektoren aufgenommen werden sollten. Die Liste sollte vor allem besonders wichtige Sektoren in wirtschaftlich schwachen und umweltgefährdeten Gebieten erfassen, einschließlich der arbeitsintensiven Produktionsarten, wie Tabak, die wichtig für den Arbeitsmarkt im ländlichen Raum und für die Umsetzung eines der Ziele der Strategie Europa 2020 sind.

Gemeinsame Erklärung und gemeinsames Ersuchen Rumäniens und Lettlands

Eines der wichtigsten Ziele der GAP-Reform war ein System, bei dem Direktzahlungen gerechter verteilt werden und das es allen Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen je Hektar weniger als 90 % des EU-Durchschnitts betragen, ermöglicht, die Lücke zwischen der Höhe ihrer derzeitigen Direktzahlungen und 90 % des EU-Durchschnitts im Laufe des nächsten Zeitraums um ein Drittel zu verringern, und bei dem alle Mitgliedstaaten bis 2020 mindestens eine Höhe von 196 EUR pro Hektar erreichen sollen, wie es der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 8. Februar 2013 vereinbart hat. Ausgehend von diesem allgemein akzeptierten Grundsatz einer gerechteren Verteilung der Direktzahlungen unterstützen Rumänien und Lettland die Reform und stimmen dem erreichten Kompromiss zu. Dieser sollte Rumänien und Lettland Beträge für die nationalen Mittelzuweisungen für die Jahre 2019 und 2020 garantieren, die ausreichend sind, um Direktzahlungen in Höhe von mindestens 196 EUR pro Hektar zu ermöglichen. Der gegenwärtige Verordnungsentwurf stellt jedoch den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 8. Februar 2013 vereinbarten Grundsatz nicht vollständig sicher. Im Ergebnis liegen die Obergrenzen der Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für Rumänien und Lettland im Kalenderjahr 2019 und das darauffolgende Jahr darunter und sehen Kürzungen für die Direktzahlungen von über 4 Milliarden EUR im Falle von Rumänien und fast 700 000 EUR im Falle von Lettland vor.

Rumänien und Lettland haben die Kommission darauf hingewiesen und eine positive Antwort auf das Ersuchen erhalten, dass die Mittelzuweisungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 nach oben korrigiert werden, damit die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013 vollständig umgesetzt werden. Die Anhänge II und III der neuen Verordnung über Direktzahlungen sollten entsprechend geändert werden. Dafür wäre ein schneller Beschluss der Minister auf ihrer nächsten Ratstagung erforderlich.

Wir hoffen sehr, dass diese technische Anpassung berücksichtigt wird, damit die Beschlüsse des Europäischen Rates zu den Obergrenzen der Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für Rumänien und Lettland vollständig umgesetzt und durchgeführt werden. Die Landwirte in Rumänien und Lettland würden anderenfalls doppelt diskriminiert, und zwar zum einen dadurch, dass die Höhe ihrer Direktzahlungen noch immer die niedrigste der Europäischen Union ist, und zum anderen dadurch, dass die Schlussfolgerungen des Rates zum Mehrjährigen Finanzrahmen nicht gewahrt werden.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671-854	PE-CONS 96/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE: dagegen UK: Enthaltung
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Das Ergebnis der Verhandlungen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist Teil des übergreifenden Kompromisses über die derzeitige Reform der GAP und berührt weder den Standpunkt der Organe in Bezug auf den Geltungsbereich dieser Bestimmung noch künftige Entwicklungen in dieser Sache, insbesondere nicht eine mögliche neue Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.			
Erklärung des Rates zu Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Hinsichtlich des Ergebnisses der GAP-Verhandlungen in der Trilog-Sitzung vom Juni 2013 bestätigt der Rat, dass seine Entscheidung, unter Artikel 43 Absatz 3 AEUV fallende Angelegenheiten in die Verordnung "Einheitliche GMO" einzubeziehen, lediglich dazu bestimmt war, unter den außergewöhnlichen Umständen dieser Trilog-Sitzung einen Kompromiss zu ermöglichen. Demnach hat dies keinerlei Einfluss auf den Standpunkt, den der Rat künftig weiterhin zur Wahrung der ihm durch den Vertrag von Lissabon übertragenen Vorrechte einnehmen wird.			
Erklärung der Kommission zu den Vermarktungsnormen (im Zusammenhang mit Artikel 75 Absatz 1) Der Kommission ist vollkommen bewusst, wie heikel die Ausweitung der Vermarktungsnormen auf Sektoren oder Erzeugnisse ist, die derzeit nach der Verordnung "Einheitliche GMO" nicht unter diese Regelung fallen. Vermarktungsnormen sollten nur dann Anwendung finden, wenn in einem Sektor klare Verbrauchererwartungen bestehen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung bestimmter Erzeugnisse sowie deren Qualität verbessert werden müssen, oder um dem technischen Fortschritt oder der erforderlichen Produktinnovation Rechnung zu tragen. Sie sollten ferner Verwaltungsaufwand vermeiden, für die Verbraucher leicht verständlich sein und die Erzeuger dabei unterstützen, die Merkmale und Eigenschaften ihrer Erzeugnisse auf einfache Weise bekanntzumachen. Die Kommission wird alle hinreichend begründeten Anträge der Organe oder repräsentativer Einrichtungen sowie die Empfehlungen internationaler Gremien berücksichtigen, muss allerdings, bevor sie von ihrer Befugnis Gebrauch macht, neue Erzeugnisse oder Sektoren in Artikel 75 Absatz 2 aufzunehmen, die besonderen Gegebenheiten dieses Sektors sorgfältig bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie insbesondere die Verbraucherbedürfnisse, die Kosten und den Verwaltungsaufwand für Marktteilnehmer, einschließlich der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel, sowie die Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher evaluiert.			

Erklärung der Kommission zu Zucker

In dem Bemühen um einen ausgeglichenen Markt und eine reibungslose Zuckerversorgung des EU-Markts während der verbleibenden Geltungsdauer der Zuckerquoten wird die Kommission bei der Anwendung des vorübergehenden Marktverwaltungsmechanismus nach Artikel 131 der Verordnung "Einheitliche GMO" sowohl die Interessen der Zuckerrübenherzeuger als auch die der Raffinerien von Rohrohrzucker in der Union berücksichtigen.

Erklärung der Kommission zum Europäischen Instrument zur Preisüberwachung

Die Kommission erkennt die Bedeutung der Erhebung und Verbreitung verfügbarer Daten über die Preisentwicklungen in den verschiedenen Stufen der Nahrungsmittelkette an. Zu diesem Zweck hat die Kommission ein europäisches Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise entwickelt, das sich auf die von den nationalen statistischen Ämtern erhobenen Daten des kombinierten Preisindex für Lebensmittel stützt. Mit diesem Instrument sollen die Preisentwicklungen in der Nahrungsmittelkette zusammengeführt und bekanntgemacht werden, und es ermöglicht einen Vergleich der Preisentwicklungen für entsprechende landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittelbranchen und entsprechende Verbraucherprodukte. Das Instrument wird ständig verbessert, und mit der Zeit soll eine größere Zahl von Erzeugnissen der Nahrungsmittelkette erfasst und generell der Forderung der Verbraucher und Landwirte nach mehr Transparenz bei der Lebensmittelpreisbildung nachgekommen werden. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über das europäische Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise und die Ergebnisse der diesbezüglichen Studien Bericht erstatten.

Erklärung der Kommission zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung des Rates zu Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren

In Bezug auf die Erklärung der Kommission zur sogenannten Klausel über das Nichtergehen einer Stellungnahme wiederholt der Rat, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren keine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt und nicht als solche gemeint ist.

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Basisrechtsakt im Lichte der Besonderheiten des jeweiligen Dossiers zu bestimmen, ob von der in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Option Gebrauch zu machen und somit zu verhindern ist, dass die Kommission einen in einem Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme des Ausschusses zu dem betreffenden Entwurf erlässt. Es gibt keinerlei juristische Einschränkung für die Inanspruchnahme dieser Option. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Komitologie-Verordnung ist in Artikel 5 Absatz 4 keine konkrete Begründung der Inanspruchnahme gefordert.

Erklärungen Italiens

Nach Auffassung Italiens lässt der Wortlaut in Artikel 113e Absatz 2 der Verordnung über die GMO es zu, dass die Anhörung im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen den Parteien auch mit Vertretern von Schweinezüchtern erfolgen könnte.

Nach Auffassung Italiens schließt Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung "Einheitliche GMO" Weinerzeuger nicht von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 aus.

Erklärung Griechenlands zu den Pflanzungsrechten

Nach den Beratungen im Rat über die Regelung für die Bepflanzung von Rebflächen ist Griechenland der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 62, 63 und 64 auf regionaler Ebene Rebflächen, die bereits mit Rebsorten mit doppelter oder dreifacher Verwendung bepflanzt sind, bislang allerdings nicht in das Produktionspotenzial des Weinbausektors aufgenommen wurden, in die jährlichen Genehmigungen für Pflanzungen aufnehmen können.

Erklärung Polens zu gleichen Möglichkeiten für Beihilfen im Hopfensektor gemäß der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Im Rahmen der Beratungen im Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat Polen darauf hingewiesen, dass für Beihilfen im Hopfensektor nach den im Entwurf der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehenen Maßnahmen gleiche Bedingungen gelten müssen. Polen akzeptiert die Bestimmungen nicht, die nur in einem Mitgliedstaat angewandt werden können und folglich zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen. Polen ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Lösung ermöglichen sollte, dass auch polnische Hopfenerzeuger nach dieser Bestimmung unterstützt werden können.

Erklärung Deutschlands

Deutschland begrüßt in vielen Punkten die erzielten Ergebnisse über die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013. Damit reagiert die Europäische Union auf die Herausforderungen, denen sich die europäische Landwirtschaft in den nächsten Jahren stellen muss.

Deutschland kann einige der vorgeschlagenen Regelungen zur künftigen Gemeinsamen Marktorganisation aus folgenden Gründen nicht mittragen:

= Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 43 Absatz 3 AEUV) erlässt der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen sowie der mengenmäßigen Beschränkungen. Danach ist es ausschließlich Aufgabe des Rates, solche Regelungen festzulegen.

= Eine Abweichung von dieser klaren vertraglichen Kompetenzverteilung zwischen den EU-Institutionen ist aus deutscher Sicht nicht akzeptabel.

= Auch unter grundsätzlichen europarechtlichen Erwägungen können wir einen solchen Verstoß gegen das Primärrecht nicht mittragen, da hiermit ein Präjudiz für Abweichungen von Kompetenzverteilungen in anderen Politikbereichen geschaffen würde.

Deutschland lehnt deshalb die vorgelegte Verordnung über die künftige Gemeinsame Marktorganisation ab.

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487-548	PE-CONS 93/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CZ: Enthaltung
Erklärung Italiens Italien stellt mit Bedauern fest, dass die Einigung über eine Erhöhung des Höchstfördersatzes für Versicherungsprämien gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung über die ländliche Entwicklung von 65 auf 75 %, die im vergangenen Juni im Rat im Kontext der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die GAP-Reform erreicht worden war, nicht berücksichtigt worden ist. Der Vorschlag zielte auf eine Harmonisierung der verschiedenen prozentualen Beihilfesätze, die derzeit je nach in Anspruch genommenem Finanzinstrument nicht einheitlich sind. Daher bleibt zu hoffen, dass diese Frage im Zuge der nächsten Gesetzgebungsinitiativen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik bald geregelt werden kann.			
Erklärung Österreichs zu Artikel 32 Absatz 4 Österreich erklärt, dass die besonderen Gründe, die für die Abgrenzung von Gebieten nach Artikel 32 Absatz 4 der ELER-Verordnung herangezogen werden, von den Mitgliedstaaten bestimmt werden.			
Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549-607	PE-CONS 94/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Cross-Compliance

Der Rat und das Europäische Parlament ersuchen die Kommission, die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und, sobald diese Richtlinien in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sind und die unmittelbar für die Betriebsinhaber geltenden Verpflichtungen feststehen, gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorzulegen, um die einschlägigen Teile dieser Richtlinien in das Cross-Compliance-System aufzunehmen.

Erklärung des Rates zu Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren

In Bezug auf die Erklärung der Kommission zur sogenannten Klausel über das Nichtergehen einer Stellungnahme wiederholt der Rat, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über das Ausschussverfahren keine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt und nicht als solche gemeint ist.

Es ist Sache des Gesetzgebers, im Basisrechtsakt im Lichte der Besonderheiten des jeweiligen Dossiers zu bestimmen, ob von der in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Option Gebrauch zu machen und somit zu verhindern ist, dass die Kommission einen in einem Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme des Ausschusses zu dem betreffenden Entwurf erlässt. Es gibt keinerlei juristische Einschränkung für die Inanspruchnahme dieser Option. Im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Komitologie-Verordnung ist in Artikel 5 Absatz 4 keine konkrete Begründung der Inanspruchnahme gefordert.

Erklärung der Kommission zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung der Kommission betreffend verspätete Zahlungen der Zahlstellen an die Begünstigten (Artikel 40) Die Europäische Kommission erklärt, dass der Geltungsbereich der derzeitigen Bestimmungen für verspätete Zahlungen, was den EGFL betrifft, bestehen bleibt, wenn sie Bestimmungen erlässt, wonach die Rückerstattung an die Zahlstellen gekürzt wird, falls die Zahlungen an die Begünstigten nach dem in den EU-Vorschriften festgesetzten letztmöglichen Zahlungszeitpunkt erfolgt sind.			
Erklärung der Kommission zum Umsetzungsgrad (Artikel 118) Die Europäische Kommission bestätigt, dass die Union nach Artikel 4 Absatz 2 EUV die Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten respektiert und dass es daher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt zu entscheiden, auf welcher Gebietsebene sie die Gemeinsame Agrarpolitik umsetzen wollen, solange die Rechtsvorschriften der Union eingehalten werden und ihre Wirksamkeit gewährleistet ist. Dieser Grundsatz findet auf alle vier Verordnungen der GAP-Reform Anwendung.			
Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865-883	PE-CONS 103/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission zur Entwicklung des ländlichen Raums Die Kommission erklärt, dass sie bei der Vorbereitung und Genehmigung der neuen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf konstruktive Weise mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten wird, um einen problemlosen Übergang zum neuen Programmplanungszeitraum zu gewährleisten, auch für Maßnahmen, die nicht unter Artikel 1 der Übergangsverordnung fallen. Mitgliedstaaten, welche die Option gemäß Artikel 1 der Übergangsverordnung nutzen, um neue rechtliche Verpflichtungen für Bewässerungsmaßnahmen einzugehen, werden von der Kommission aufgefordert, dabei die Bedingungen für solche Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 3 der neuen Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 einzuhalten.			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12-19	15173/13 + COR 1
Erklärungen der Kommission Nach Auffassung der Kommission sollte die Anpassung der Zuckerquoten unter (Artikel 138 der) Verordnung "Einheitliche GMO" fallen, da auch die Neuaufteilung dieser Quoten darunter fällt. Die Kommission bestätigt, dass sie im Zusammenhang mit der Überprüfung der Schulobst- und Schulmilchprogramme beabsichtigt, die Beihilfen für die Verteilung von Milch sowie die Kofinanzierung der Kosten der Schulobstprogramme, einschließlich für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, zu überprüfen.	
2014/5/EU: Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2013 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 1-2	16647/13
Verordnung (EU) Nr. 11/2014 des Rates vom 16. Dezember 2013 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen ABl. L 4 vom 9.1.2014, S. 38-39	16650/13

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vereinbarten Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien	16126/13
Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und der Union der Komoren vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien	16129/13
Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal über ein neues partnerschaftliches Fischereiabkommen und Protokoll	17045/13
Verordnung (EU) Nr. 1389/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 des Rates vom 28. November 2012 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 24-25	15853/13
2013/785/EU: Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2013 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 1-3	14165/13

Erklärung Dänemarks

Dänemark weist darauf hin, dass die EU im Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen durch die Beschränkung der Fangtätigkeit auf Bestände, die Überschüsse aufweisen, und das Verhindern des Überfischens von Beständen einen wichtigen Beitrag zur Bestandserhaltung und ökologischen Nachhaltigkeit leistet. Dänemark erinnert an die Verhandlungsrichtlinien, die der Rat in seinem Beschluss vom 14. Februar 2012, der Kommission ein Mandat zur Eröffnung von Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Marokko zu erteilen, festgelegt hat.

Dänemark ist der Auffassung, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere die Vorgabe, dass nur Überschussbestände befischt werden dürfen, durch den Wortlaut des Protokolls nicht ausreichend deutlich sichergestellt wird. Daher dürfte eine nachhaltige Bewirtschaftung vollständig von der Bestandsbewirtschaftung in Marokko, von regionalen Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Zusammenarbeit zwischen der EU und Marokko abhängen.

Dänemark hebt ferner hervor, dass die Union beim Abschluss bilateraler Übereinkünfte die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze unterstützen muss. Diese Aspekte werden allerdings in dem mit Marokko geschlossenen Protokoll nicht so eindeutig herausgestellt wie in anderen Fischereiprotokollen im Rahmen partnerschaftlicher Fischereiabkommen.

Es ist unumgänglich, dass das Völkerrecht eingehalten wird, wozu auch gehört, dass die Fischereiressourcen der Bevölkerung vor Ort, auch in Westsahara, zugute kommen. Nach Ansicht Dänemarks hängt die Einhaltung des Völkerrechts und die Achtung der Menschenrechte von der konkreten Durchführung des Protokolls durch die marokkanische Regierung ab.

Aus diesen Gründen stimmt Dänemark gegen die Vorschläge zur Unterzeichnung und zum Abschluss des neuen Protokolls und zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten.

Erklärung Deutschlands, Österreichs und Irlands

Deutschland, Österreich und Irland sind der Auffassung, dass die Vorschläge zur Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit dem Königreich Marokko Elemente enthalten, die bislang geäußerte Bedenken aufgreifen.

Deutschland, Österreich und Irland messen der Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte gemäß Artikel 2 des Protokolls grundlegende Bedeutung zu.

Deutschland, Österreich und Irland begrüßen im Grundsatz die Aufnahme von Bestimmungen im Protokoll über die Planungs- und Berichtspflicht Marokkos zur regionalen Verteilung der Mittel, vor allem was die erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Vorteile und ihre geographische Verteilung betrifft.

Deutschland, Österreich und Irland bitten die Kommission, den Rat regelmäßig und umfassend über die Rückflüsse aus dem Abkommen an die Bevölkerung von Westsahara zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass auch die saharaischen Bewohner von Westsahara in angemessener und einer ihren Interessen entsprechenden Weise an der finanziellen Gegenleistung aus dem Abkommen beteiligt werden.

Die Nachhaltigkeit der Nutzung der Fischbestände hat für Deutschland, Österreich und Irland höchste Priorität. Deutschland, Österreich und Irland bitten die Kommission, im Hinblick auf die nachhaltige Bewirtschaftung eine regelmäßige Überprüfung der Bestände und der Fischereimöglichkeiten sicherzustellen und den Rat entsprechend darüber zu unterrichten.

Die langjährige EU-Position hinsichtlich des Status von Westsahara bleibt durch die Unterzeichnung des Protokolls unberührt. Vor diesem Hintergrund und angesichts der im Rahmen von Artikel 8 des Protokolls gebotenen Möglichkeiten halten Deutschland, Österreich und Irland dessen Unterzeichnung für akzeptabel.

Erklärung Finnlands

In Bezug auf die Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien und für die Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten kann Finnland die Beschlüsse und die Verordnung des Rates nicht mittragen und enthält sich der Stimme.

Im Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung, die dauerhafte Hoheitsgewalt über natürliche Ressourcen sowie den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterstreicht Finnland die Notwendigkeit, den Interessen und dem Standpunkt der Bevölkerung von Westsahara Rechnung zu tragen. Der wirtschaftliche Nutzen der Durchführung des Protokolls sollte der Bevölkerung von Westsahara zugute kommen.

Finnland hält es für unbedingt erforderlich, dass die Europäische Kommission den Mitgliedern der Europäischen Union zeitnah und umfassend über die Durchführung des Protokolls Bericht erstattet. Dabei sollte den von dem Gemeinsamen Ausschuss ausgewählten Projekten und dem daraus resultierenden Nutzen für die Westsahara besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Erklärung der Niederlande

Die Niederlande haben das neue Fischereiprotokoll zwischen der EU und dem Königreich Marokko anhand von drei Kriterien geprüft: Einhaltung des Völkerrechts in Bezug auf die Fangmöglichkeiten in den Gewässern des nicht autonomen Gebiets Westsahara im Rahmen des Protokolls, Nachhaltigkeit und Rentabilität.

Völkerrecht

In dem Protokoll wird Westsahara nicht ausdrücklich genannt, es kann jedoch auf an Westsahara angrenzende Seegebiete angewandt werden, die nicht der Hoheitsgewalt oder Zuständigkeit Marokkos unterstehen. Marokko als Verwaltungsmacht von Westsahara darf die Interessen und Wünsche der Bevölkerung von Westsahara bei der Anwendung des Protokolls auf diese Seegebiete nicht missachten. Die Niederlande stellen fest, dass das Protokoll keine Bestimmungen enthält, die sicherstellen, dass die marokkanische Regierung die für den Zugang zu den Ressourcen gezahlten Beträge entsprechend ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Bevölkerung von Westsahara verwenden wird. Die Niederlande sind der Ansicht, dass der Bevölkerung von Westsahara im Einklang mit dem Völkerrecht ein Verhältnisanteil dieses Betrags zugute kommen sollte. Die Einhaltung des Völkerrechts wird folglich davon abhängen, wie das Protokoll von der marokkanischen Regierung durchgeführt wird.

Nachhaltigkeit

Die Niederlande begrüßen die Flexibilität in Bezug auf die Anpassung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung. Artikel 3 des Dokuments legt die Rolle des Rates in diesem Verfahren eindeutig fest. Allerdings halten die Niederlande die derzeitige Erhöhung der Fangmöglichkeiten für den Bereich der pelagischen Arten in Anbetracht der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten für fragwürdig.

Rentabilität

Die Niederlande schätzen, dass achtzig Prozent des Werts des Protokolls auf die Kategorie "pelagische Arten" entfallen. Diesbezüglich befürchten die Niederlande, dass die Anpassungen der technischen Bedingungen für den Sektor der pelagischen Fischerei der Union einer optimalen Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten hinderlich sein werden.

Generell sind die Niederlande der Ansicht, dass durch eine Fischereitätigkeit im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens Nachhaltigkeit besser garantiert wird als im Rahmen privater Übereinkünfte. Nichtsdestotrotz werden die Niederlande sich in Anbetracht des Vorstehenden bei der Abstimmung über die Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und über den Abschluss des Protokolls der Stimme enthalten.

Erklärung Schwedens**Erklärung zur Stimmabgabe**

Schweden hat seit längerem Zweifel geäußert, ob das partnerschaftliche Fischereiabkommen der EU mit Marokko mit dem Völkerrecht vereinbar ist. Da Westsahara nicht Teil des marokkanischen Hoheitsgebiets ist, müssen seine Fischereiressourcen gemäß dem Völkerrecht zum Nutzen der saharauischen Bevölkerung von Westsahara entsprechend ihren Interessen und Wünschen verwendet werden.

Schweden nimmt Kenntnis von den Bemühungen der Kommission und Marokkos, eine bessere Aufteilung der Einkünfte aus dem Abkommen innerhalb der Region zu garantieren. Trotz einiger Fortschritte in die richtige Richtung ist Schweden der Ansicht, dass die Änderungen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der saharauischen Bevölkerung von Westsahara eingehalten werden.

Aufgrund dieser Gesamteinschätzung kann Schweden das Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen nicht mittragen und wird gegen alle drei Vorschläge dazu, d.h. die Vorschläge über die Unterzeichnung und über den Abschluss des neuen Protokolls sowie über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten stimmen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich erkennt die Fortschritte an, die in den umstrittenen Bereichen erzielt wurden, seit 2011 das Verhandlungsmandat zur Verlängerung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit Marokko erteilt wurde. Dazu gehört die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Regierung Marokkos über eine neue Verpflichtung zur Berichterstattung über die geographischen Auswirkungen des Protokolls. Obwohl diese Schritte in die richtige Richtung sind, hegt das Vereinigte Königreich weiterhin Zweifel an diesem Protokoll in Bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die nachhaltige Erhältbarkeit der befischten Bestände.

Darüberhinaus sollte das Protokoll nach Ansicht des Vereinigten Königreichs auch die Verpflichtungen auf Seiten Marokkos präzisieren, um sicherzustellen, dass die Bevölkerung von Westsahara in angemessener Weise davon profitiert. Das Vereinigte Königreich enthält sich daher bei der Abstimmung über die Beschlüsse über die Unterzeichnung und über den Abschluss dieses Protokolls der Stimme, da diese Zweifel nicht vollständig ausgeräumt werden.

Erklärung der Kommission

Die Kommission betont, dass für den Abschluss des neuen Fischereiabkommens mit Marokko in jedem Fall die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist und deswegen der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 7 als verfahrensmäßiger Rechtsgrundlage am besten geeignet ist.

Sie könnte jedoch im Interesse eines zügigen Abschlusses des neuen Protokolls angesichts der augenblicklich gegebenen Dringlichkeit einem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zustimmen, mit dem die Rechtsgrundlage in "Artikel 43 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 7" unter Beibehaltung des Verfahrens der Zustimmung geändert wird. Dieses Vorgehen stellt in keiner Weise einen Präzedenzfall dar.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014–2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020
ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948-964

16463/13 + COR 1

Erklärung Luxemburgs

Luxemburg erkennt die Bedeutung des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" ebenso an wie die Notwendigkeit einer stärkeren Betonung der nuklearen Sicherheit im Sinne einer Neuausrichtung der nuklearen Forschung. Daher nimmt Luxemburg zwar den Kompromisstext wohlwollend auf, bleibt jedoch bei seiner kritischen Haltung zur nuklearen Forschung im Allgemeinen.

Allerdings weist Luxemburg nachdrücklich darauf hin, dass in Zukunft die für Forschung und Ausbildung bestimmten europäischen Mittel stärker auf die erneuerbaren Energien ausgerichtet werden müssen.

Da mit dem Euratom-Rahmenprogramm für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2018) keine solche Neuausrichtung auf die erneuerbaren Energien in die Wege geleitet wird, kann Luxemburg ihm nicht in seiner Gesamtheit zustimmen und enthält sich folglich bei der Abstimmung der Stimme.

Erklärung Deutschlands

Deutschland stimmt dem Vorschlag zu, um eine Entscheidung über den Vorschlag des Vorsitzes nicht zu blockieren. Im Vorschlag des Vorsitzes wird einem zusätzlichen Bedarf an Haushaltsmitteln Rechnung getragen, aber nach Auffassung Deutschlands ist in Anbetracht der 2011 im Anschluss an Fukushima verabschiedeten Maßnahmen eine andere Prioritätensetzung angezeigt. In ihrer derzeitigen Formulierung räumt die Verordnung der Forschung zu nuklearer Sicherheit und Strahlenschutz nicht die angemessene Vorrangstellung ein, die für die kontinuierliche Verbesserung von Sicherheit und Strahlenschutz notwendig ist.

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass der Rat die in ihrem Vorschlag vom 30. November 2011 aufgeführte Aufteilung der Haushaltsmittel zwischen den drei Komponenten des Euratom-Programms nicht übernommen hat.

Sie bedauert insbesondere, dass die in den Texten des Rates enthaltene Aufteilung für direkte Maßnahmen einen geringeren Anteil vorsieht als der Vorschlag der Kommission, dem sich das Europäische Parlament in seiner am 19.11.2013 angenommenen legislativen Entschließung angeschlossen hat.

Nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen sind wichtige Prioritäten der Energiepolitik der Europäischen Union. Die Direktforschung trägt zur Festlegung gemeinsam vereinbarter Sicherheits- und Sicherungslösungen bei. Die Kosten für die Aufrechterhaltung der Euratom-Infrastrukturen, die diese Forschung ermöglichen, steigen aufgrund strengerer technischer Auflagen seitens der nationalen Aufsichtsbehörden an. Daher ist es wichtig, dass ein angemessener Finanzrahmen für die Direktforschung beibehalten wird.

2013/792/EU: Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2013 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Finnland
ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 103-103

17056/13

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 20-26	17074/13
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth Australien, der Föderativen Republik Brasilien, Kanada, der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China, der Republik Indien und Japan nach Artikel XXI des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Verpflichtungen in den Listen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union	14720/13
Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen der EU zum Fürstentum Andorra, zur Republik San Marino und zum Fürstentum Monaco	16075/13

3286. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 16. Dezember 2013 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Standpunkt der Europäischen Union für die elfte Tagung des Assoziationsrates EU–Marokko (Brüssel, 16. Dezember 2013)	17567/13
Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 56-67	16917/13
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Hohen Vertreterin, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen zur Änderung des Abkommens zwischen Australien und der Europäischen Union über die Sicherheit von Verschlusssachen aufzunehmen	16920/13
Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratischen Republik Kongo (DRK) und zur Region der Großen Seen	17251/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Libanon	17804/13
Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik	17835/13
Schlussfolgerungen des Rates zum Nahost-Friedensprozess	17817/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Myanmar/Birma	17295/13

3287. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 17. Dezember 2013 in Brüssel**DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE RECHTSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Richtlinie 2013/61/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2008/118/EG hinsichtlich der französischen Regionen in äußerster Randlage, insbesondere Mayotte ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5-6	16766/13	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie 2013/62/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub nach der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 7-7	16663/13	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009, (EU) Nr. 1379/2013 und (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86-89	16664/13	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinien 91/271/EWG und 1999/74/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2006/7/EG, 2006/25/EG und 2011/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8-12	16665/13	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Beschluss Nr. 1413/2013/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2002/546/EG hinsichtlich ihrer Geltungsdauer ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 13-14	16835/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1412/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Unionszollkontingente für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln im Zeitraum 2014 bis 2020 ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 1-4	16672/13	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
2013/805/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 51-52		17041/13	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2013: Werden die Mittel der EU-Kohäsionspolitik für Straßenprojekte effizient eingesetzt?		17691/13	

2013/811/EU Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat des Rates und der Stelle, die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigt ist, sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2011/444/EU ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 91-91	17690/13
Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26-39	16225/13 + COR 1
Verordnung (EU) Nr. 1415/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2013 ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 23-23	16217/13
Erklärung der Kommission In Anbetracht des jüngsten und künftiger Urteile in den Rechtsstreitigkeiten über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2011 und 2012 sowie über die Anpassung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union für das Jahr 2011 müssen möglicherweise Maßnahmen nach Artikel 266 AEUV ergriffen werden, um diese Urteile umzusetzen. Die Anpassung der Dienstbezüge oder – für das Jahr 2011 – des Beitragssatzes kann dazu führen, dass der Beitragssatz zum Versorgungssystem der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union für die Jahre 2012 und 2013 neu berechnet werden muss. In diesem Fall wird die Kommission alles daransetzen, dass der angewandte Beitragssatz nicht das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Versorgungssystems stört. Deshalb wird sie dem Rat insbesondere alle Vorschläge unterbreiten, die er benötigt, um die Beitragssätze für die Jahre 2012 und 2013 so anzupassen, dass das versicherungsmathematische Gleichgewicht gewahrt bleibt.	

Verordnung (EU) Nr. 1416/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2013 ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 24-25	16221/13
Erklärung Dänemarks Dänemark stimmt gegen den Vorschlag. Angesichts des hohen Gehaltsniveaus in den Organen der EU lehnt Dänemark die Methode zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten grundsätzlich ab.	
Verordnung (EU) Nr. 1414/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2013 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 15-22	16031/13
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	17181/13 + ADD 1

Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 319-325	16244/13 Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201-318	16245/13 Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Frankreichs Frankreich unterstützt die Annahme der Verordnung des Rates zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die ab 1. Januar 2014 anwendbar ist. Mit derartigen Maßnahmen wird das allgemeine Ziel verfolgt, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union und zur Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Für einige besonders von den Folgen der Wirtschaftskrise betroffene Branchen sind derartige Vorkehrungen für die Fortführung ihrer Tätigkeiten mitunter unabdingbar. Dies gilt für die französische Sperrholzbranche, die bis Ende 2013 aus dem allgemeinen Präferenzsystem (APS) Nutzen ziehen konnte, unter das auch Gabun, ein Ausfuhrland von Okoumé-Holz, fiel. Durch die Anhebung des Zollsatzes um 6 % besteht die Gefahr, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht der betroffenen Unternehmen, die für Tausende von Arbeitsplätzen stehen, schwer beeinträchtigt wird. Um diesen Unternehmen die Fortführung ihrer Erzeugung zu ermöglichen, wird Frankreich beantragen, dass in die nächste Ratsverordnung, die ab 1. Juli 2014 anwendbar sein wird, eine rückwirkend ab 1. Januar 2014 geltende Aussetzung aufgenommen wird. Die Konsultationen, die Frankreich zu diesem Fragenkomplex geführt hat, bestätigen, dass eine solche Aussetzung sehr wohl einem Interesse der Union und den Bedürfnissen der Industrie entspricht und ihre Aufnahme in den Verordnungsentwurf keine negativen Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten hätte.	
Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung des EAD	17973/13
Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess	17952/13

Schriftliches Verfahren vom 26. November 2013	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2013/798/GASP des Rates vom 23. Dezember 2013 über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 51-52	17830/13
